

Bundesblatt

86. Jahrgang.

Bern, den 7. November 1934.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3184**Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934.

(Vom 30. Oktober 1934.)

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf Art. 2 des Regulativs Ihrer ständigen Alkoholkommissionen vom 10. Juli 1903, beehren wir uns, Ihnen über die Durchführung der Alkoholgesetzgebung in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 den nachstehenden Bericht zu unterbreiten. Wie wir bereits bei Vorlage des Voranschlages bemerkt haben, soll gemäss Art. 71, Abs. 3, des neuen Alkoholgesetzes das Rechnungsjahr der Alkoholverwaltung inskünftig vom 1. Juli bis 30. Juni gehen, statt wie bisher mit dem Kalenderjahr zusammenzufallen. Um die alte Ordnung in die neue überzuführen, war es deshalb notwendig, die erste Rechnungsperiode vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 zu erstrecken.

I. Allgemeines.

Am 1. Januar 1933 ist das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932, das bereits am 21. September 1932 teilweise in Kraft gesetzt worden war, samt der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1932 in allen seinen Teilen in Kraft getreten.

Ausserdem sind in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 folgende in der Gesetzesammlung veröffentlichten Erlasse über das Alkoholwesen herausgekommen:

1. Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1933 über die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf den im Jahre 1932 ausgeführten Alkoholerzeugnissen. A. S. 49, 72.
2. Reglement vom 25. April 1933 für die im Alkoholgesetz vorgesehene Fachkommission. A. S. 49, 270.

3. Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1933 über die fiskalische Belastung der alten Vorräte an gebrannten Wassern. A. S. 49, 359.
4. Bundesratsbeschluss vom 29. August 1933 über die fiskalische Belastung der alten Vorräte an gebrannten Wassern, in Wirksamkeit vom 30. August 1933 an. A. S. 49, 727.
5. Bundesratsbeschluss vom 5. September 1933 über die Förderung der Verwertung der Kernobsternte und der Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst sowie die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser, in Wirksamkeit vom 7. September 1933 an. A. S. 49, 737.
6. Bundesratsbeschluss vom 12. September 1933 über die Verwendung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes für das Jahr 1933, in Wirksamkeit vom 13. September 1933 an. A. S. 49, 747.
7. Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1933 über die fiskalische Belastung der alten Vorräte an gebrannten Wassern (Genehmigung). A. S. 49, 818.
8. Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 über die ausserordentlichen und vorübergehenden Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalt (Finanzprogramm A. S. 49, 839).
9. Reglement vom 7. November 1933 für die eidgenössische Alkoholrekurskommission. A. S. 49, 929.
10. Bundesbeschluss vom 12. Juni 1934 über die Festsetzung des Betrages der den Kantonen zu verteilenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung. A. S. 50, 489.

* * *

Wie die Betriebsrechnung auf S. 570 zeigt, beträgt der Reinertrag der Alkoholverwaltung in der Geschäftsperiode 1933/34 Fr. 4,073,130. 78

Dieser Betriebsüberschuss wird verwendet wie folgt:

Verteilung an den Bund	Fr. 2,033,200. —
Verteilung an die Kantone	» 2,033,200. —
Vortrag auf das nächste Jahr.	» 6,730. 78

Wie oben Fr. 4,073,130. 78

Der Reinertrag setzt sich wie folgt zusammen:

Vortrag des Vorjahres	Fr. 20,382. 16
Einnahmen aus dem Verkauf von Sprit und Spiritus sowie von Vergällungsstoffen und Gebinden, weniger Ausgabe für die Beschaffung dieser Ware und Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten Erzeugnissen . . .	Fr. 4,789,922. 32
Einnahmen aus Spezialitätensteuern, Selbstverkaufsabgaben für Kernobstbrandwein und Vorrätsteuer . . .	Fr. 1,532,488. 01
Monopolgebühren.	» 1,808,108. 01
Gebühren für Grosshandelsbewilligungen	» 79,145. —
Total	<u>Fr. 8,230,045. 50</u>

abzüglich:		Übertrag	Fr. 8,230,045. 50
Verkehrsfrachten	Fr.	399,430. 91	
Verwaltung, Brennereiaufsichtsstellen, Unterhalt der Gebäude und Ein- richtungen, Zinsen	»	2,076,179. 42	
Förderung der Kartoffel- und Obstver- wertung	»	1,476,204. 15	
Aufkauf von Brennapparaten	»	205,100. 24	» 4,156,914. 72
		Wie oben	<u>Fr. 4,073,130. 78</u>

Der Verkauf von Trinkware ist in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 äusserst gering gewesen. Die Ursache hierfür lag in erster Linie in der hemmenden Wirkung der alten Branntweinvorräte die, weil bis zum 2. Juni 1933 überhaupt unbesteuert und nachher ungenügend besteuert, zu billigen Preisen angeboten wurden und so den Markt beherrschten. Normal und eher ansteigend war dagegen der Brennspiritus- wie Industriespritverkauf.

Ein Vergleich zu den Verkaufsziffern der frühern Jahre gibt folgendes Bild. Dabei ist zu bemerken, dass unter der alten Gesetzgebung die zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln abgegebenen Mengen im Trinksprit enthalten sind. Heute wird dieser Spirit verbilligt abgegeben und getrennt verbucht.

Es wurden in den Jahren 1923—1934 abgesetzt:

	Trinksprit (ohne Obstspiritus)	Obstspiritus u. Branntwein	Total Trink- spiritus	Verbilligter Sprit	Brennspiritus	Industriesprit
	Meterzentner	Meterzentner	Meterzentner	Meterzentner	Meterzentner	Meterzentner
1923	14,457, ³⁰	13,101, ⁰⁰	27,558, ³⁰	—	35,909, ²¹	20,530, ⁵⁵
1924	18,600, ⁵¹	9,686, ⁰⁸	28,286, ⁵⁹	—	40,478, ⁸⁴	23,816, ²⁰
1925	23,419, ³²	13,186, ³⁵	36,605, ⁶⁷	—	41,964, ⁴¹	26,149, ⁵⁵
1926	31,046, ⁷⁷	—	31,046, ⁷⁷	—	43,559, ⁸⁶	27,154, ²⁵
1927	32,974, ⁵⁴	—	32,974, ⁵⁴	—	44,500, ⁶³	30,857, ²⁶
1928	30,851, ³²	—	30,851, ³²	—	44,683, ⁴⁹	32,293, ⁷⁷
1929	32,881, ¹³	—	32,881, ¹³	—	46,468, ⁹⁹	34,740, ⁰⁵
1930	53,325, ⁸⁷	61, ⁹⁶	53,387, ⁸³	—	44,956, ²⁷	33,473, ⁸²
1931	30,466, ¹²	32, ⁷¹	30,498, ⁸³	—	44,142, ¹²	29,561, ¹¹
1932	31,206, ²⁴	—	31,206, ²⁴	1,817, ⁶²	42,728, ²⁷	24,784, ³²
1933/34 (1 1/2 Jahre)	2,278, ⁶⁷	8, ⁹⁶	2,287, ⁶³	10,359, ⁴⁵	63,784, ⁵⁰	42,171, ⁴⁸

Da die Alkoholverwaltung trotz ihrer ungenügenden Einnahmen aus dem Trinkspritverkauf wie aus den Monopolgebühren und Steuern die ihr im Alkoholgesetz zugunsten der Kartoffel- und Obstverwertung auferlegten Verpflichtungen einlösen musste und die Aufwendungen bei den grossen Mengen des zu übernehmenden Kernobstbranntweins aussergewöhnlich hoch waren, konnte die Rechnung nicht das Ergebnis bringen, das der Voranschlag vorausgesehen hatte. Wir werden auf diese Verumständlungen im einzelnen noch zu sprechen kommen (Kap. VII, XII und XIII).

Die Ausweisung eines Einnahmenüberschusses pro 1933/34 von 4 Millionen Franken war nur möglich, weil von einer Abschreibung der Vorräte an Kernobstbranntwein einschliesslich der Mengen, die bereits als Brennspritus gebraucht wurden, Umgang genommen wurde.

Dass die Durchführung der neuen Alkoholgesetzgebung in der ersten Zeit nicht ohne Schwierigkeiten vor sich gehen werde, war von vornherein zu erwarten, zumal da dieser Anfang gerade mitten in eine Zeit der Krise fiel. Wenn auch tatsächlich nicht wenig Schwierigkeiten zu überwinden waren, so darf doch im grossen und ganzen gesagt werden, dass die neue Alkoholordnung sich eingelebt hat und bereits die guten Wirkungen zu zeitigen beginnt, die von ihr erwartet worden sind. Insbesondere auf volkshygienischem Gebiete ist ein spürbarer Erfolg zu verzeichnen, obschon er zurzeit statistisch nicht veranschaulicht werden kann. Soviel aber steht fest, dass der Schnaps, der vor der Revision der Alkoholgesetzgebung in Industriequartieren zu einem Preis von 90 Rappen bis Fr. 1. 20 je Liter gekauft werden konnte, heute mit Fr. 3 bis Fr. 3. 50 bezahlt werden muss. Wäre die Revision der Alkoholgesetzgebung nicht gekommen, so würde der Schnapspreis noch weiter zurückgesunken und nach dem Urteil von Fachleuten auf etwa 60 bis 90 Rappen je Liter gefallen sein. Einen ähnlichen Preiszerfall hätten aber auch die Obstpreise erfahren. Sie würden selbst in schwachen Obstjahren wie 1933 unter die Mindestpreise des neuen Gesetzes gefallen und in guten Obstjahren überhaupt völlig zusammengebrochen sein. Diese Wirkungen, die von der Revision der Alkoholgesetzgebung in erster Linie erstrebt wurden, wiegen volkswirtschaftlich gesprochen den finanziell noch unbefriedigenden Ertrag auf.

* * *

Die Durchführung der neuen Alkoholgesetzgebung machte notwendigerweise einen Ausbau der Organisation der Alkoholverwaltung notwendig. In der Zentralverwaltung sind folgende Sektionen mit folgenden Obliegenheiten geschaffen worden:

1. Brennereiwesen I: Kontrolle der Gewerbebrennerei, Aufsicht über die Hausbrennerei, Branntweinablieferung, Kartoffelverwertung.
2. Brennereiwesen II: Besteuerung der Spezialitätenbranntweine, Selbstverkaufsabgabe für Kernobstbranntwein, Monopolgebühren, Obstverwertung.
3. Chemisch-technische Sektion: Alkoholuntersuchungen, Kontrolle über den Industriesprit und über den verbilligten Sprit.
4. Rechtswesen: Strafwesen, Beschwerdewesen, Privathandel mit gebrannten Wassern, allgemeine Geschäfte.

Als weitere Dienstzweige bestehen die Kanzlei und die Buchhaltung.

Für den äusseren Dienst wurden 8 Inspektoren mit je einem bestimmten Kontrollkreis und mit Sitz in Genf, Freiburg, Bern, Aarau, Sursee, Zug, Zürich und St. Gallen und 3 Inspektoren bei der Zentralverwaltung eingestellt.

Ausserdem wurde zu Beginn des Jahres 1933 in jeder Gemeinde eine örtliche Brennereiaufsichtsstelle geschaffen und deren Leiter und Stellvertreter gemäss den Vorschlägen der Kantonsbehörden ernannt. Insgesamt sind bis Ende Juni 1934 2957 Leiter und 2955 Stellvertreter ernannt worden. 17 Brennereiaufsichtsstellen konnten seit ihrer Bestellung wieder aufgehoben werden, so dass am 30. Juni 1934 2940 Leiter und 2939 Stellvertreter im Amt standen. 315 Leiter und 210 Stellvertreter mussten hauptsächlich wegen Ungenügens durch besser geeignete Leute ersetzt werden.

Über die Verteilung der Brennereiaufsichtsstellen auf die einzelnen Kantone unterrichtet nachstehende Übersicht:

Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung in den Gemeinden geschaffenen und später ersetzten Brennereiaufsichtsstellen.

Kantone	Von der Alkoholverwaltung wurden gewählt:		Bis 30. Juni 1934 wurden ersetzt:		Bis 30. Juni 1934 wurden aufgehoben:	
	Leiter	Stellvertreter	Leiter	Stellvertreter	Leiter	Stellvertreter
Zürich	179	179	14	6	8	8
Bern	496	496	62	44	—	—
Luzern	107	107	11	19	—	—
Uri	20	20	4	3	—	—
Schwyz	30	30	—	2	—	—
Obwalden	7	7	2	—	—	—
Nidwalden	11	11	1	2	1	1
Glarus	28	28	1	2	—	—
Zug	11	11	3	2	—	—
Freiburg	270	270	35	24	—	—
Solothurn	130	130	11	8	—	—
Baselstadt	3	3	—	—	—	—
Baselland	74	74	7	3	—	—
Schaffhausen	32	32	5	1	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	20	1	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	2	2	—	—	—	—
St. Gallen	91	91	14	3	—	—
Graubünden	216	215	7	12	1	1
Aargau	234	234	19	15	—	—
Thurgau	72	72	8	5	1	1
Tessin	257	257	36	18	—	—
Waadt	380	380	41	20	1	1
Wallis	169	169	17	14	1	1
Neuenburg	62	62	8	1	—	—
Genf	45	44	5	4	4	4
Liechtenstein	11	11	3	2	—	—
Zusammen	2957	2955	315	210	17	17

Die Leiter und Stellvertreter der Brennereiaufsichtstellen sind durch Einführungskurse mit ihrem Aufgabenkreis vertraut gemacht worden. In der ganzen Schweiz wurden anfangs 1933 62 solche Kurse durch die zuständigen Beamten der Zentralverwaltung und zusammen mit dem Inspektor des betreffenden Kreises veranstaltet. Diese Kurse sind von 5126 Leitern und Stellvertretern besucht worden. Ferner werden den Brennereiaufsichtstellen mit Kreisschreiben die zur Durchführung ihrer Aufgaben nötigen Weisungen erteilt. Bis Ende Juni 1934 erhielten die Brennereiaufsichtstellen 20 Kreisschreiben, welche sie über die wichtigsten Fragen ihrer Tätigkeit unterrichteten. Es war voraussehen, dass bei der Mannigfaltigkeit der diesen Stellen obliegenden Aufgaben (Mitwirkung bei der Übernahme gebrannter Wasser, Mitwirkung bei der Besteuerung und bei der Aufsicht über die Brennereien) die Einarbeitung eine gewisse Zeit beanspruchen werde. Im allgemeinen darf gesagt werden, dass die Inhaber der Brennereiaufsichtstellen ihre Aufgabe richtig aufgefasst haben und sich Mühe geben, ihre Obliegenheiten sachgemäss zu erfüllen. Trotzdem wird es naturgemäss noch einige Zeit dauern, bis alle Inhaber dieses Amtes die nötige Sicherheit in der Kenntnis der neuen gesetzlichen Ordnung erworben haben, deren sie zur Durchführung ihrer Aufgabe bedürfen.

Die Organisation, der Aufgabenkreis, die Verantwortlichkeit und die Entschädigung der Brennereiaufsichtstellen ist durch das Reglement des Bundesrates vom 19. Dezember 1932 geordnet worden. Die Erfahrungen des ersten Jahres zeigten, dass die Regelung der Entschädigungen ergänzungsbedürftig war. Es erwies sich für das erste Jahr als notwendig, den Brennereiaufsichtstellen nicht nur für die im Betrieb befindlichen Brennereien, sondern auch für die ausser Betrieb stehenden Brennereibetriebe die im Reglement vorgesehene Entschädigung zu gewähren. Ferner ist es nötig, für jeden Brennauftraggeber ebenfalls eine Vergütung auszurichten, weil auch diese Fälle zu Verrichtungen Anlass geben und Aufsicht erfordern.

* * *

Durch das neue Alkoholgesetz sind folgende Kommissionen geschaffen worden:

1. Fachkommission,
2. Alkoholrekurskommission,
3. Schätzungskommission.

Über die einzelnen Kommissionen ist folgendes zu berichten:

1. Fachkommission.

Gemäss Art. 72 des Alkoholgesetzes liegt dieser Kommission die Begutachtung von Fragen der inländischen Branntweinerzeugung, insbesondere auch deren Verminderung, der Verwendung inländischer Brennereirohstoffe als Nahrungs- und Futtermittel sowie der Förderung des Tafelobstbaues ob. Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Bundesrat aus Vertretern

des Bundes und der Kantone und aus den beteiligten Interessen- und Fachkreisen ernannt. Als Mitglieder der Fachkommission wurden vom Bundesrat gewählt:

Präsident: Grünenfelder Emil, Nationalrat, Regierungsrat, St. Gallen.

Vizepräsident: Clottu, Alfred, Nationalrat, Regierungsrat, Präsident der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Neuenburg.

Mitglieder: Baleari, Giuseppe, Direktor des kantonalen Landwirtschaftsinstituts, Mezzana (Tessin).

Blanc, Jules, Brennereibesitzer, Bulle.

Chatton, Romain, Regierungsrat, Freiburg.

Graber, Paul, Nationalrat, Neuenburg.

von Gugelberg, Hans Luzi, Ingenieur, Weinbauer, Maienfeld.

Haas, S., Direktor der Schweizerischen Mittelpresse. Bern.

Keller, Emil, Nationalrat, Regierungsrat, Aarau.

Killer, Karl, Nationalrat, Stadtpräsident, Baden.

Michaud, Jos., Verwalter der Genossenschaftskellereien, Sitten.

Moser-Schär, Franz, Nationalrat, Hitzkirch.

Dr. Müller, Hans, Nationalrat, Grosshöchstetten.

Dr. Oettli, Max, Vorsteher der Schweizerischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne.

Dr. Porchet, Ferdinand, Regierungsrat, Lausanne.

Scherrer-Waelly, Alois, Präsident des Verbandes schweizerischer Likör- und Spirituosenhändler. Meggen.

Schmid, Anton, Ständerat, Regierungsrat, Frauenfeld.

Dr. Seiler, Adolf, Nationalrat, Regierungsrat, Liestal.

Spreng, Hans, Leiter der Zentralstelle für Obstbau, Oeschberg-Koppigen.

Dr. Stähli, Fritz, Nationalrat, Siebnen.

Stutz, Josef, Nationalrat, Präsident des Schweizerischen Obstverbandes, Zug.

Dr. Thomas, Emile, Arzt, Genf.

Weber, Jakob Rudolf, Nationalrat, Grasswil.

Zweifel, Emil, Mostkellerei, Höngg.

Im Laufe der Berichtsperiode ist durch Tod Herr Clottu, Alfred, Nationalrat, Staatsrat des Kantons Neuenburg, ausgeschieden. Herr Direktor S. Haas, Bern, ist zurückgetreten.

Die Fachkommission hat im Berichtsjahr 5 Sitzungen abgehalten und dabei Fragen aus folgenden Gebieten behandelt:

Festsetzung des Übernahmepreises für den abzuliefernden Kernobstbrandwein der Ernte 1934.

Steuerfreier Eigenbedarf der Anstalten. Schulen. Mitglieder von Produzentengenossenschaften.

Steuerfreier Eigenbedarf der Wirte, die auch Produzenten sind.

Besteuerung der Spezialitätenbrandweine.

Massnahmen für die Förderung der Verwertung der Obsternte 1934.
Obstverwertung ohne Brennen.

Umstellung des Mostobstbaus auf Tafelobstbau (Umpfropfaktion).

Unterstützung des Tafelobstbaues.

Ausserdem wurde eine Anzahl Gesuche für Subventionen und für Gewährung von Krediten zuhanden des Bundesrats begutachtet.

Massgebend für die Organisation und die Geschäftsführung der Fachkommission ist das vom Bundesrat erlassene «Reglement für die im Alkoholgesetz vorgesehene Fachkommission», vom 25. April 1933.

Ausserdem hat der Chef des Finanz- und Zolldepartements durch Verfügung vom 15. Januar 1934 für die Übergangszeit von der alten zur neuen Alkoholgesetzgebung eine sogenannte kleine Expertenkommission ins Leben gerufen, deren Mitglieder der Fachkommission angehören und die im Sinne einer Subkommission der Fachkommission arbeitet. Die kleine Expertenkommission bespricht begutachtlich Fragen, die ihr von der Alkoholverwaltung vorgelegt werden. Zurzeit gehören der Kommission an:

Nationalrat Josef Stutz, Zug, als Vorsitzender.

Jules Blanc, Brennereibesitzer, Bulle.

Nationalrat Dr. Hans Müller, Grosshöchstetten.

A. Scherrer-Waely, Präsident des Verbandes schweizerischer Likör- und Spirituosenhändler, Meggen.

Nationalrat Rudolf Weber, Grasswil.

E. Zweifel, Mostkellerei, Zürich-Höngg.

Abgehalten wurden in der Berichtsperiode 2 Sitzungen.

2. Alkoholrekurskommission.

Die durch Art. 74 des Alkoholgesetzes geschaffene Alkoholrekurskommission, deren Kompetenzen als Justizbehörde in Art. 47 umschrieben sind, ist vom Bundesrat aus den folgenden Mitgliedern und Ersatzmännern bestellt worden:

Präsident: Baumann, Dr. J., Ständerat, Herisau.

Vizepräsident: Chamorel, L., Ständerat, Gryon s. Bex.

Mitglieder: Corboz, Richard, Likorist, Romont.

Huggler, A., Nationalrat, Bern.

Hunziker, Reinhold, Verwalter, Mosterei Märwil.

Reichling, R., Nationalrat, Stäfa.

Schmid, A., Ständerat, Frauenfeld.

Etter, Philipp, Ständerat, Zug.

Riva, Antonio, Ständerat, Lugano.

Ersatzmänner: Dr. Berthoud, Henri, Nationalrat, Neuchâtel.

Dr. Gasser, A., Nationalrat, Winterthur.

Rickenbacher, Franz, Oberst, Goldau.

Infolge ihrer Wahl in den Bundesrat sind Ständerat Dr. Baumann, Herisau, und Ständerat Etter, Zug, zurückgetreten. Die Ersatzwahlen fallen in die nächste Berichtsperiode.

Die Geschäftsstatistik zeigt folgendes Bild:

Vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 eingegangene

Beschwerden	30
-----------------------	----

Hievon erledigt:

durch Abweisung	2
---------------------------	---

durch Rückzug	3
-------------------------	---

als gegenstandslos abgeschrieben	14	19
--	----	----

Es blieben somit unerledigt	11	Beschwerden.
---------------------------------------	----	--------------

Die als gegenstandslos abgeschriebenen Fälle sind Beschwerden gegen die Festsetzung der aus Solidarhaft zu bezahlenden Monopolgebühren im Genfer Alkoholschmuggelprozess. Nachdem die in Frage stehenden Beschwerdeführer von der Anklage befreit oder freigesprochen worden waren, war der angefochtene Entscheid des Finanz- und Zolldepartements vom 9. Februar 1933 hinsichtlich seiner Wirkung gegen diese Beschwerdeführer dahingefallen, so dass die Beschwerden als gegenstandslos abgeschrieben werden konnten. Aus der Genfer Alkoholschmuggelsache sind noch 3 Beschwerden anhängig.

3. Schätzungskommission.

Die gemäss Art. 74 des Alkoholgesetzes vom Bundesrat bestellte Schätzungskommission besteht aus den Herren:

Präsident: Weber, Jakob Rudolf, Nationalrat, Grasswil.

Vizepräsident: Pitton, Henri, Nationalrat, Oppens.

Mitglied: Cleis, Albert, Kupferschmied, Sissach.

Ersatzmänner: Homberger, Alb., Zentralsekretär des schweizerischen Küfermeisterverbandes, Zürich.

Landtwing, Jos., Kirschdestillation, Schwyz.

Schürch, Jos., Gemeindeammann, Willisau.

Die Kommission ist bisher noch nicht in die Lage gekommen, zusammenzutreten zu müssen.

II. Verwaltung.

(Einschliesslich Verzinsung und Gebäudeunterhalt.)

A. Personal.

Im Berichtsjahre waren bei der Alkoholverwaltung beschäftigt:

	Durchschnittlich				am Ende der Berichts- periode
	Beamte und ständige Angestellte, einschliesslich Hauswarte	Ständige Arbeiter	Vorüber- gehend an- gestelltes Personal	Personen überhaupt	
Allgemeine Verwaltung	56	--	11	67	73
Lagerhaus und Rektifikationsanstalt Delsberg	5	2	1	8	7
Lagerhaus Burgdorf	3	—	—	3	2
Lagerhaus Romanshorn	6	2	—	8	8
	70	4	12	86	90

Wie vorauszusehen war, musste der Personalbestand unter der neuen Alkoholgesetzgebung infolge der wesentlich vermehrten Aufgaben der Alkoholverwaltung steigen. Die Vermehrung des Personalbestandes seit der Vorbereitung und Durchführung der Revision der Alkoholgesetzgebung ist aber gering.

Über die Entwicklung des Personalbestandes der Alkoholverwaltung in den letzten 15 Jahren unterrichtet folgende Übersicht:

Am Ende des Geschäftsjahres betrug der Personalbestand:

1919	70	1924	49	1929	50
1920	64	1925	48	1930	54
1921	59	1926	46	1931	56
1922	56	1927	47	1932	70
1923	50	1928	43	1933/34	90

Der auf Ende Juni 1934 vorhandene Personalbestand der Alkoholverwaltung ist niedrig, wenn man bedenkt, dass nunmehr 38,000 Brennapparate und 119,600 Brennauftraggeber unter ihrer Aufsicht stehen. Ferner ist der ganze Dienst der Ablieferung von Kernobstbranntwein und der Besteuerung der Spezialitätenbranntweine, sowie die Durchführung der Vorrätsteuer, die Kontrolle des verbilligten Sprites und die Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung neu zu der bisherigen Tätigkeit hinzugekommen. Zu diesen Aufgaben kommen noch die mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten unserer Zeit zusammenhängenden Arbeiten wie z. B. die Durchführung der Kontingentierung der Kartoffeleinfuhr.

B. Gesamtauslagen für Verwaltung (Rubrik II 7, S. 571).

	Laut Rechnung 1933/34	Laut Voranschlag 1933/34
	Fr.	Fr.
1. Allgemeine Verwaltung:		
Besoldungen, Gehälter und Zulagen	726,708. 25	695,334. —
Reisekosten	102,544. 90	40,000. —
Andere Entschädigungen	—	2,000. —
Hausdienst Zentralamt: 3 Aufräumerinnen nebst Aushilfe.	12,552. 60	14,000. —
Büroentschädigung an Kontrollbeamte	579. 20	1,000. —
Beiträge an die Versicherungskasse	83,559. —	83,817. 50
Beiträge an die Schweizerische Unfallver- sicherungsanstalt	926. 40	1,200. —
Dienstaltersgeschenke	1,891. 70	1,850. —
Unvorhergesehenes	723. 80	1,798. 50
Personalausgaben überhaupt	<u>929,485. 85</u>	<u>841,000. —</u>
Belichtung, Heizung und Reinigung	12,368. 50	18,000. —
Druck von Berichten	7,693. 75	20,000. —
Geschäftsbücher, Formulare und literarische Anschaffungen, einschl. Buchbinderkosten	43,451. 95	25,000. —
Schreibmaterial und Chemikalien	42,615. 55	20,000. —
Post-, Telephon- und Telegraphenkosten	30,851. 72	17,000. —
Versicherung: Gebäude, Trocknungsanlage usw.	1,956. 95	3,000. —
Verschiedenes	3,381. 79	5,000. —
	<u>142,320. 21</u>	<u>108,000. —</u>
ab: Mietzinse und Rückerstattung an Verwaltungskosten	<u>17,610. 15</u>	<u>6,000. —</u>
Sachausgaben überhaupt	<u>124,710. 06</u>	<u>102,000. —</u>
Total allgemeine Verwaltung	<u>1,054,195. 91</u>	<u>943,000. —</u>

		Laut Rechnung 1933/34	Laut Voranschlag 1933/34
		Fr.	Fr.
2. Lagerverwaltung (Lagerhäuser und Rektifikationsanstalt):			
<i>a. Eigene Lager:</i>			
Burgdorf:	Personalausgaben	*) 36,301. 36	51,000. —
	Sachausgaben	7,991. 92	13,000. —
		<u>44,293. 28</u>	<u>64,000. —</u>
Delsberg:	Personalausgaben	*) 78,832. 65	83,000. —
	Sachausgaben	27,369. 94	34,000. —
		<u>106,202. 59</u>	<u>117,000. —</u>
Romanshorn:	Personalausgaben	*) 79,774. 63	78,000. —
	Sachausgaben	25,734. 70	31,000. —
		<u>105,509. 33</u>	<u>109,000. —</u>
<i>b. Mietlager:</i>			
Aarau		18,434. 50	20,000. —
Basel		29,590. 25	49,000. —
Goldau		11,566. —	—
		<u>59,590. 75</u>	<u>69,000. —</u>
Total Lagerverwaltung		<u>315,595. 95</u>	<u>359,000. —</u>
3. Beratungen, Gutachten usw.		35,816. 90	30,000. —
4. Vergütung an die Zollverwaltung		49,644. 10	165,000. —
Gesamttotal S. 571		<u>1,455,252. 86</u>	<u>1,497,000. —</u>

*) Inbegriffen:	Burgdorf	Delsberg	Romanshorn	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ausserordentliche Entschädigungen	343. 20	4. 80	452. 60	800. 60
Dienstaltersgeschenke	—	—	—	—
Beiträge an die Versicherungskasse	5,391. 75	8,832. 25	9,364. 65	23,588. 65
Beiträge an die Unfallversicherung	157. 61	484. 45	485. 43	1,127. 49
Reisespesen	2. 10	997. 30	1,979. 25	2,978. 65
	<u>5,894. 66</u>	<u>10,318. 80</u>	<u>12,281. 93</u>	<u>28,495. 39</u>

Die Gesamtauslagen für das Personal der allgemeinen Verwaltung stehen mit Fr. 929,485. 85 um rund 10% über dem Voranschlag. Namentlich die Reisekosten der Inspektoren haben einen grösseren Betrag erfordert, als vorausgesehen worden war.

Bei den Sachausgaben ist der Voranschlag in einigen Posten überschritten worden, in andern Posten sind erheblich geringere Beträge vorausgesehen worden als vorausgesehen war. Bei der Aufstellung des Voranschlages fehlten eben noch die Erfahrungsgrundlagen für die Bemessung der Kosten der Durchführung des neuen Gesetzes.

Die Spesen für die Lagerverwaltung (Lagerhäuser und Rektifikationsanstalt) konnten im Rahmen des Voranschlags gehalten werden. Zur Aufnahme des aus dem von der Alkoholverwaltung übernommenen Kernobstbranntwein hergestellten Spiritus musste die Verwaltung 2 in Goldau gelegene Tanks für längere Zeit mieten. Durch dieses Vorgehen konnte von der Erstellung eines weiteren Lagerhauses, die sonst nicht zu vermeiden gewesen wäre, vorläufig Umgang genommen werden.

Das Gesamttotal der Verwaltungsspesen ist um Fr. 42,000 hinter dem Voranschlag zurückgeblieben.

C. Verzinsung (Rubrik II o, S. 572).

Die Ausgaben betragen:

Zinsvergütung an das Finanz- und Zolldepartement auf	
Vorschüssen für Rechnung der Kantone	Fr. 131,980. 35
Zinsvergütung an die Zollverwaltung	„ 5,572. 22
Zinsvergütung an den Versicherungsfonds	„ 84,856. 70
Zinsvergütung an den Verleiderfonds	„ 2,860. 65
Zinsvergütung auf rückerstattete Steuern auf Vorräten .	„ 764. 40
	<u>Fr. 226,034. 32</u>

Die Einnahmen betragen:

Zins aus der Kontokorrentrechnung mit dem Finanz- und Zolldepartement. .	Fr. 26,527. 85
Zins aus der Kontokorrentrechnung mit der Schweizerischen Nationalbank . .	„ 1,434. 15
Zins aus der Postcheckrechnung	„ 125. 30
Zins aus Grundpfand-Darlehen	„ 40,650. 40
Zins aus Vorschüssen betr. Kernobstbranntwein	„ 607. 30
Zins aus verschiedenen Debitoren-Konten	„ 117. 35
Zinsbelastung der Kantone auf „ Diverse Debitoren“ auf Vorschüssen des Finanz- und Zolldepartementes (wie oben) .	„ 131,980. 35
	<u>„ 201,442. 70</u>
Überschuss der Passivzinsen über die Aktivzinsen . . .	Fr. 24,591. 62

D. Unterhalt der Gebäude und Vervollständigung der Ausrüstung

(Rubrik II n, S. 572).

Es wurden vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 für Unterhalt der Gebäude der Alkoholverwaltung und Vervollständigung der Ausrüstung Fr. 99,537. 39 ausgelegt, und zwar für:

Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern	Fr. 32,193. 94
Lagerhaus Burgdorf	„ 506. 10
Lagerhaus- und Rektifikationsanstalt Delsberg	„ 7,889. 50
Lagerhaus Romanshorn	„ 20,870. 35
Mietlager Basel	„ 146. —
Mietlager Goldau	„ 422. 55
Anschaffung von Alkoholometern und Kontrolleinrichtungen in Brennereien	„ 19,966. 30
Kesselwagen und Reparaturen von solchen	„ 18,284. 70
	<hr/>
	Fr. 100,279. 44
abzüglich:	
Zahlungen von Spritbezügern usw. für Reparatur von Eisenfässern, Erlös von Altmaterial und Rückerstattungen	„ 742. 05
	<hr/>
Reinausgaben	Fr. 99,537. 39

Beim Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern sind neben den laufenden Unterhaltungsarbeiten, wegen der durch die Inkraftsetzung der neuen Alkoholgesetzgebung bedingten Personaleinstellung, die Anschaffung von Büromobiliar, Schreibmaschinen, einer Additionsmaschine, einer Vielfältigungs- und einer Adressiermaschine und anderes mehr notwendig geworden. Von den Ausgaben für das Lagerhaus Romanshorn betreffen Fr. 14,820. 30 Auslagen für die Umgebungsarbeiten der neuen Branntweinhalle. Die Aufwendungen für das Lagerhaus Delsberg umfassen Fr. 4,488. 75 Ausgaben für die Elektrifikation der Geleisanlage.

Verglichen mit dem im Voranschlag für Unterhalt der Gebäude und Vervollständigung der Ausrüstung eingesetzten Betrag von Fr. 1,000,000.— wurden auf diesem Posten grosse Minderausgaben verwirklicht, indem alle irgendwie aufschiebbaren Ausgaben zurückgestellt wurden.

III. Brennereiwesen.

A. Konzessionsbrennereien und diesen gleichgestellte Brennauftraggeber.

Gestützt auf Art. 1 unseres Beschlusses vom 21. September 1932 über die Herstellung, die Ablieferung und die Abgabe gebrannter Wasser aus Rohstoffen der Ernte des Jahres 1932 waren die Inhaber von konzessionspflichtigen Brennereien, die nicht bereits im Besitze einer Brennereikonzession der Alkohol-

verwaltung waren, gehalten, für die Herstellung und die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe gebrannter Wasser an Dritte eine provisorische Bewilligung einzuholen. Für die Inhaber einer Brennereikonzession galten die bisherigen Konzessionsbedingungen weiter.

Diese provisorischen Brennbewilligungen sind sämtlichen Brennereihinhabern, die hierfür das Gesuch gestellt haben, erteilt worden, mit Ausnahme der Brennereihinhaber, die in einem Strafverfahren stunden. Gemäss den Bestimmungen dieser provisorischen Brennbewilligungen haben diese Bewilligungen Gültigkeit bis zum Zeitpunkte der Eröffnung des Entscheides über das vom Bewilligungsinhaber später einzureichende Konzessionsgesuch.

Bis zum 30. Juni 1934 sind insgesamt 2814 provisorische Brennbewilligungen abgegeben worden. Davon entfallen:

- 880 auf Bewilligungen für die Erzeugung von Kernobstbranntwein;
- 850 auf Bewilligungen für die Erzeugung von Spezialitätenbranntweinen;
- 1084 auf Bewilligungen für das Brennen im Lohn.

Die Mehrzahl der 1567 Bewilligungsinhaber hat mehrere Brennbewilligungen nebeneinander.

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die Brennbewilligungen wie folgt:

Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung erteilten, am 30. Juni 1934 bestehenden provisorischen Brennbewilligungen für konzessionspflichtige Betriebe.

Kantone	Anzahl der Bewilligungs-Inhaber	Bewilligungen für das Brennen			Im Gesamten
		von Kernobst	von Spezialitäten	im Lohn	
Zürich	138	96	69	90	255
Bern	303	105	121	245	471
Luzern	146	80	54	105	239
Uri	15	14	12	13	39
Schwyz	86	67	47	40	154
Obwalden	24	20	6	19	45
Nidwalden	35	34	11	24	69
Glarus	25	22	14	13	49
Zug	41	27	32	18	77
Freiburg	51	23	30	38	91
Solothurn	43	22	27	25	74
Baselstadt	15	3	15	7	25
Baselland	40	22	34	19	75
Schaffhausen	27	22	25	22	69
Appenzell A.-Rh.	10	7	7	3	17
Appenzell I.-Rh.	5	3	1	1	5
St. Gallen	105	86	44	86	216
Graubünden	42	13	31	13	57
Aargau	169	121	108	136	365
Thurgau	76	64	42	59	165
Tessin	38	1	39	18	58
Waadt	67	12	30	46	88
Wallis	28	4	17	25	46
Neuenburg	19	3	18	8	29
Genève	14	4	14	8	26
Liechtenstein	5	5	2	3	10
Zusammen	1567	880	850	1084	2814

Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind die provisorischen Brennbewilligungen noch in Kraft. Konzessionen besitzen nur die Unternehmen, die bereits unter dem alten Alkoholgesetz eine Brennereikonzession besessen haben (Zuckerfabrik Aarberg, Cellulosefabrik Attisholz und einige Presshefefabriken).

Den Kartoffelbrennereien, die unter dem alten Gesetz als sogenannte Losbrennereien ebenfalls Brennereikonzessionen gehabt haben, sind neue Konzessionen noch nicht erteilt worden; sie erhalten aber als Entschädigung für ihre Betriebsbereitschaft Stillstandsentschädigungen (S. 540). Es betrifft dies 35 Brennereien, wovon 27 Genossenschafts- und 8 Einzelbrennereien.

Die provisorische Brennbewilligung verpflichtet die Inhaber über die Herkunft, Art und Menge der zum Brennen verwendeten Rohstoffe sowie über die Menge und Verwendung der daraus hergestellten gebrannten Wasser Buch zu führen. Gleichzeitig mit der Erteilung der provisorischen Brennbewilligungen sind den Inhabern dieser Bewilligungen von der Alkoholverwaltung die erforderlichen Buchführungsformulare zugestellt worden.

Die Kontrolle über die gewerblichen Brennereien wurde bis heute fast ausnahmslos von der Zentralverwaltung und den Inspektoren ausgeübt. Wenn auch Art. 7, Abs. 1, des Alkoholgesetzes die Alkoholverwaltung ermächtigt, die unmittelbare Ausübung der Kontrolle den örtlichen Brennereiaufsichtstellen zu übertragen, so hat die Alkoholverwaltung es doch als richtig erachtet, mit der Erteilung von Kontrollaufgaben an die Brennereiaufsichtstellen vorläufig noch Zurückhaltung zu üben. Die Kontrolle der gewerblichen Brennereien erfordert technische Kenntnisse, welche in der Regel den Brennereiaufsichtstellen heute noch fehlen. Nach und nach werden die Brennereiaufsichtstellen auch für Kontrollverrichtungen herangezogen.

Bei der gewerblichen Brennerei bezieht sich die Kontrolle vor allem auf die Überprüfung der rechtmässigen Herstellung gebrannter Wasser und auf die Vollständigkeit der Ablieferung bzw. Besteuerung. Eine lückenlose Kontrolle hierüber wird erst möglich sein, wenn die Brennapparate mit Kontrollvorrichtungen versehen sind. Dies ist heute noch nicht der Fall. Die Herstellung einwandfrei arbeitender Messuhren für das Messen von Obstbranntwein begegnet grossen technischen Schwierigkeiten. Es ist aber vorgesehen, in nächster Zeit mit der Anbringung von Messapparaten zu beginnen. Auch wird nun in vermehrtem Masse vom Kontrollmittel der Plombierung während der Zeit der Stilllegung der Apparate Gebrauch gemacht.

Zu erwähnen ist ferner die Kontrolle über den Bestand der Brennapparate. Nach den Bestimmungen des Gesetzes dürfen Brennapparate nur mit Bewilligung der Alkoholverwaltung aufgestellt, ersetzt oder erweitert werden. Wegleitend für die Behandlung von Gesuchen um Neuanschaffung oder Erweiterung von Brennereianlagen ist die Bestimmung von Art. 32^{bis}, Abs. 2, der Bundesverfassung, wonach die Gesetzgebung die Herstellung von Trinkbranntwein und die Zahl der Brennapparate vermindern soll. Demgemäss hat schon Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1930 über die Erhebung über den Bestand der Brennapparate bestimmt, dass keine Vermehrung der Brennstellen stattfinden darf. In Nachachtung dieser Vorschriften werden Neueinrichtungen und Erweiterungen von Brennereianlagen nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass entsprechend der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der zu erweiternden oder neuanzuschaffenden Anlagen bestehende Apparate eingehen.

Für einen weiteren Ausbau der Kontrolle sind sichernde Massnahmen vorgesehen, um zu verhindern, dass in Betrieben, welche Rohstoffe verarbeiten, die zum Brennen geeignet sind, Gesetzesübertretungen vorkommen. Hier muss vor allem eine räumliche Trennung zwischen Branntweinerstellung und Herstellung anderer Erzeugnisse wie Liköre, Sirup und dergleichen angestrebt werden. Es ist selbstverständlich, dass in diesem Falle der Ausbau der Kontrollmassnahmen nur schrittweise vor sich gehen kann.

Im weitem wird auch die Buchführung noch ausgebaut werden müssen, um über den Ankauf sämtlicher zur Alkoholgewinnung geeigneten Rohstoffe und deren Verwendung alle erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Vollständigkeit halber müssen hier noch die Brennauftraggeber erwähnt werden, welche gemäss Art. 19, Abs. 2, des Alkoholgesetzes den konzessionspflichtigen Brennereien gleichgestellt sind. Es betrifft dies Produzentengenossenschaften und andere Betriebe, die ausschliesslich oder zum Teil zugekaufte Erzeugnisse des inländischen Obst- und Weinbaues verarbeiten und bei Lohnbrennern brennen lassen. Die Alkoholverwaltung hat 399 solche Brennauftraggeber festgestellt. Davon entfallen allein 114 auf den Kanton Zürich, 44 auf Luzern, 37 auf den Kanton Thurgau, 36 auf das Wallis, 33 auf St. Gallen, 31 auf Bern, 18 auf Neuenburg, 12 auf die Waadt, 11 auf Schwyz und Zug, 10 auf den Aargau und die restlichen 38 auf die übrigen Kantone.

Diese Brennauftraggeber haben die gleichen Buchhaltungsvorschriften zu erfüllen wie die Inhaber der Brennbewilligungen und stehen auch im übrigen unter den gleichen Kontrollbestimmungen, wie sie für die Gewerbebrenner gelten.

B. Hausbrennereien und gleichgestellte Brennauftraggeber.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes hat nicht nur die Kontrolle über die gewerblichen Brenner, sondern auch die Aufsicht über die Hausbrennerei eingesetzt. Als Unterlagen dienten der Verwaltung die Ergebnisse der Erhebung über den Bestand der Brennapparate vom 1. bis 6. September 1930. Sie erlaubten eine provisorische Ausscheidung zwischen konzessionsfreien Hausbrennereien und konzessionspflichtigen Berufsbrennern. Die in dieser Erhebung festgestellten Kleinbrenner sowie die bäuerlichen Brennauftraggeber erhielten anfangs 1933 von der Alkoholverwaltung ein Rechnungsbüchlein zur Vornahme der Aufzeichnungen über Erzeugung, Eigenbedarf, entgeltliche und unentgeltliche Abgabe gebrannter Wasser zugestellt. Diese Rechnungsbüchlein sind in der Berichtsperiode eingezogen und durch neue Rechnungsbüchlein für die Brennkampagne 1933/34 ersetzt worden. Die Zahl der in den Monaten Juli bis August 1933 versandten zweiten Rechnungsbüchlein beträgt rund 120,000.

Für die einzelnen Kantone ergeben sich folgende Zahlen:

Kantone	Hausbrenner	Brennauftraggeber	Zahl der Brennerei- benützer
Zürich	2,352	7,239	9,591
Bern	5,774	16,580	22,354
Luzern	3,813	4,645	8,458
Uri	69	435	504
Schwyz	882	1,557	2,439
Obwalden	653	787	1,440
Nidwalden	268	521	789
Glarus	87	164	251
Zug	527	548	1,075
Freiburg	913	4,582	5,495
Solothurn	2,562	3,211	5,773
Baselstadt	74	27	101
Baselland	2,314	1,314	3,628
Schaffhausen	235	564	799
Appenzell A.-Rh.	57	67	124
Appenzell I.-Rh.	49	27	76
St. Gallen	2,085	3,812	5,897
Graubünden	1,240	1,204	2,444
Aargau	4,409	10,011	14,420
Thurgau	1,228	2,979	4,207
Tessin	1,377	6,663	8,040
Waadt	654	10,669	11,323
Wallis	2,605	4,590	7,195
Neuenburg	181	795	976
Genf	10	1,610	1,620
Liechtenstein	528	127	655
Zusammen	34,946	84,728	119,674

Da als Hausbrenner und diesen gleichgestellte Brennauftraggeber nur die Produzenten anerkannt werden können, welche ausschliesslich Eigengewächs oder selbstgesammeltes Wildgewächs verarbeiten, mussten die Kleinbrenner und Produzenten ausgeschieden werden, welche dieses Erfordernis nicht erfüllen, bzw. sich nicht darauf verpflichten wollten. Es ist dies die massgebende Ausscheidung, die gemäss Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz vorzunehmen ist. Die Alkoholverwaltung hat mit dieser Ausscheidung in der Berichtsperiode begonnen. Die Ausscheidung wurde so vorgenommen, dass von jedem nicht gewerbsmässigen Kleinbrenner, der als Hausbrenner anerkannt zu werden wünschte, eine schriftliche Erklärung verlangt wurde, durch

die er sich unterschriftlich verpflichtete, inskünftig ausschliesslich Eigengewächs oder selbstgesammeltes Wildgewächs zu brennen. Die grosse Mehrzahl der Hausbrenner hat diese Erklärung bereits abgegeben. Eine Übersicht über die endgültige Zahl der anerkannten Hausbrenner wird aber erst im nächsten Geschäftsbericht gegeben werden können.

Bei dieser Ausscheidung hat sich gezeigt, dass die Frage, wer als Hausbrenner in Betracht fallen und wer steuerfreien Eigenbedarf beanspruchen darf, in vielen Fällen keineswegs leicht zu beantworten ist.

Zunächst war die Frage zu lösen, ob und unter welchen Voraussetzungen Brennapparate, die bei der Brennapparatenzählung von 1930 nicht angemeldet worden waren, nachträglich noch als Hausbrennereien zugelassen werden können. Zwar bestimmt Art. 4 des Bundesbeschlusses über die Erhebung über den Bestand der Brennapparate vom 26. Juni 1930, dass nicht angemeldete Apparate als nicht vorhanden behandelt und von der Benützung und dem Ankauf durch den Bund auszuschliessen sind. Da es aber Fälle gibt, da die Anmeldung ohne Verschulden unterblieben ist, wurden durch Art. 53 der Vollziehungsverordnung Brennapparate noch zur Anerkennung zugelassen, wenn die Anmeldung infolge ungenügender Bekanntmachung der Erhebung durch die Ortsbehörden, infolge Krankheit, Abwesenheit des Inhabers oder aus anderen wichtigen Gründen unterblieben war. Böswillig nicht angemeldete Apparate werden dagegen gemäss dem vorgenannten Bundesbeschluss behandelt und plombiert.

Damit diese Apparate nicht doch noch missbräuchlich verwendet werden können, ist die Alkoholverwaltung ermächtigt worden, sie zum Altmetallwert aufzukaufen.

Eine weitere, nicht leicht zu lösende Frage war die, wer überhaupt als Eigengewächsbrenner und damit als Hausbrenner mit steuerfreiem Eigenbedarf in Betracht fällt und für welche Personen steuerfreier Eigenbedarf beansprucht werden kann. Die Frage stellte sich insbesondere bei Landwirtschaftsbetrieben, die Anstalten, Klöstern, Schulen und andern Instituten und Unternehmen angegliedert sind, ferner bei Wirten und bei Mitgliedern von Produzentengenossenschaften.

Die Alkoholverwaltung hat bis anhin einen zurückhaltenden Standpunkt eingenommen. Sie ging dabei von der Erwägung aus, dass der als Ausnahme gedachte steuerfreie Eigenbedarf keine ausdehnende Auslegung erfahren dürfe. In diesem Sinne wurden eine Reihe von Gesuchen abschlägig beschieden. Nachdem aber verschiedene Gesuchsteller sich mit dem erhaltenen Bescheid nicht zufrieden gaben und Beschwerde erhoben, hat die Alkoholverwaltung die Frage der Fachkommission zur Begutachtung unterbreitet. Diese kam zu dem Schluss, dass den an Anstalten, Klöstern, Schulen, Geschäftsbetrieben angegliederten Landwirtschaftsbetrieben in beschränktem Umfange der steuerfreie Eigenbedarf zugestanden werden sollte. Sie hat sich einstimmig für die Gewährung einer steuerfreien Menge von 4 Litern Branntwein für jede im landwirt-

schaftlichen Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb ständig beschäftigte Person oder von 1 Liter je Stück Vieh, aber höchstens 4 Liter je Person ausgesprochen.

Ebenso hat sich die Fachkommission dafür ausgesprochen, dass Mitgliedern von Weinbaugenossenschaften steuerfreien Eigenbedarf zugestanden werden kann, sofern die Mitglieder auf jedes Brennen und Brennenlassen ihrer Rohstoffe verzichten und ihre gesamte Traubenernte der Genossenschaft abliefern. Allerdings muss auch hier eine Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfes Platz greifen. Ebenso ist zurzeit die Frage des steuerfreien Eigenbedarfs von Wirten und Rebbergbesitzern in Prüfung. Beschlüsse sind in dieser Sache noch nicht gefasst worden.

Die Hausbrennereieinhaber und die ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber sind für die Durchführung der Aufsicht den Brennereiaufsichtsstellen unmittelbar unterstellt. Die Hausbrenner und diesen gleichgestellten Brennauftraggeber unterliegen der Buchführungspflicht nicht. Sie sind jedoch gehalten, über die Brennereitätigkeit und die Verwendung des erzeugten Branntweins Aufzeichnungen in den ihnen ausgeteilten Rechnungsbüchern bzw. nunmehr in den Rechnungskarten zu machen. Die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Rechnungsausweise dienen als Grundlage für die Veranlagung der Spezialitätensteuer bei Hausbrennern und Brennauftraggebern und zur Ermittlung der den Brennereiaufsichtsstellen zustehenden Entschädigungen; ferner erlauben die Angaben über den Eigenbedarf die Beurteilung, ob die beanspruchte steuerfreie Menge als angemessen betrachtet werden kann.

Die Aufsicht über die Hausbrennereien bezieht sich auch auf die Verwendung des steuerfreien Eigenbedarfes sowie auf die häufigen Standort- und Besitzesveränderungen der Hausbrennapparate. Diese umfangreiche Kleinarbeit in der Aufsicht der Hausbrenner und Brennauftraggeber kann nur durch eine weitgehende Dezentralisation der Kontroll- und Aufsichtorgane befriedigend ausgeführt werden. Die Lösung, welche mit der Schaffung der örtlichen Brennereiaufsichtsstellen gefunden worden ist, bewährte sich bis jetzt.

Während des ersten Brennjahres wurden die Brennereiaufsichtsstellen von der Alkoholverwaltung ermächtigt, die für die Miete von Hausbrennereien und die Ausführung von Brennaufträgen durch die Hausbrenner gemäss Art. 56 der Vollziehungsverordnung erforderlichen Bewilligungen von sich aus zu erteilen. Es sich hat gezeigt, dass die Erteilung dieser Bewilligungen durch die Brennereiaufsichtsstellen in manchen Fällen ohne genügende Prüfung der Notwendigkeit erfolgt ist. Deshalb hat sich die Alkoholverwaltung den Entscheid im einzelnen Fall vorbehalten. Im ganzen wurden in der Berichtsperiode 396 Bewilligungen zur Ausführung von Brennaufträgen und 431 Bewilligungen zur Miete von Hausbrennapparaten durch andere Produzenten erteilt. Verhältnismässig am häufigsten sind solche Bewilligungen im Kanton Tessin notwendig geworden (93 bzw. 170 Bewilligungen), weil dort wenig fahrbare Brennereien tätig sind. Bei den Bewilligungen zur Miete von Hausbrennapparaten hat es sich als notwendig erwiesen, diese dem Vermieter

kollektiv für seine Mieter zu erteilen. Die Zahl der einzelnen Mieter ist deshalb erheblich höher als die Zahl der ausgegebenen Bewilligungen; sie beträgt rund 2000.

IV. Einkauf.

A. Gebrannte Wasser inländischer Erzeugung.

Der Bezug von Sprit und Spiritus aus dem Inlande im Berichtsjahre kostete:

1933/34	Eingelagerte Menge		Übernahmepreis		
	Meterzentner zu 90 Gew. %	Umgewandelte Hektoliter zu 100 %	im ganzen	oder durchschnittlich für den Meterzentner zu 90 Gew. % Hektoliter zu 100 %	
laut Rechnung 1933/34					
			Fr	Fr.	Fr
a. aus Abfällen der Presshefefabrikation	160,55	182,31	7,224. 75	45. —	39. 63
b. aus Aarbergerzuckermelasse	7,485,20	8,499,74	403,057. 85	53 85*)	47. 42
c. aus Sulfitlaugen der Zellulosefabrik Attisholz	16,098,93	18,280,98	727,089. 15	45. 16	39. 77
	23,744,68	26,963,03	1,137,371. 75	47. 90	42. 18
Übertrag auf Förderung der Kartoffelverwertung: Der an die Zuckerfabrik und Raffinerie AG., Aarberg, bezahlte Überpreis gegenüber den Einstandskosten für ausländischen Sprit, verzollt	—	—	166,450. 68	—	—
Zusammen	23,744,68	26,963,03	970,921 07	40. 89	36. 01
Hinzu: Frachtauslagen	—	—	45,657. 36	1. 92	1. 69
Kosten loco Lagerhaus	23,744,68	26,963,03	1,016,578 43	42. 81	37. 70

Im Vergleich zum Jahr 1932 hat auch bei Berücksichtigung der längeren Dauer der Geschäftsperiode 1933/34 der Bezug von Spiritus aus Aarberger Zuckermelasse wesentlich zugenommen, ebenso die Ablieferung von Spiritus aus Sulfitablauge und den Abfällen der Presshefefabrikation. Die Übernahmekosten loco Lagerhaus stellen sich 1933/34 mit Fr. 37. 70 je hl 100 % nicht unerheblich billiger als 1932, da sie Fr. 44. 87 je hl 100 % betragen hatten.

*) Die während der Brennkampagne 1932/33 abgelieferte Gesamtmenge von 511,066 kg zu 90 Gew. % rührt aus Inlandsrüben her und wurde zum Preise von Fr. 56.56 je 100 kg bezahlt. Die während der Brennkampagne 1933/34 abgelieferte Gesamtmenge von 476,542 kg zu 90 Gew. % rührt ebenfalls aus Inlandsrüben her und wurde zum Preise von Fr. 50.26 je 100 kg bezahlt.

Der Bezug von Kernobstbranntwein- und Spiritus im Inlande kostete:

1933/34	Eingelagerte Menge		Übernahmepreis		
	Meterzentner	Umgewandelte Hektoliter Alkohol zu 100%	Im ganzen	oder durchschnittlich für den Meterzentner	
			Fr.	Fr.	Fr.
a. Kernobstbranntwein					
65 Gew. %	90.852,05	74.501,41	16,376,898.80	180.26	219.82
b. Kernobstspiritus					
90 Gew. %	1,795,28	2,038,76	444,694.20	247.70	218.12
Zusammen	92.647,33	76.540,17	16.821.593.—	181.57	219.77
Hinzu:					
Frachten, Kosten für das Hochgrädigbrennen, Lagermieten usw.	—	—	697,350.17	7.53	9.11
Kosten loco Lagerhaus	92,647,33	76,540,17	17,518,943.17	189.10	228.88

Zusammenstellung der Übernahmen von Kernobstbranntwein und -spiritus durch die eidgenössische Alkoholverwaltung vom 21. September 1932 bis 30. Juni 1934.

Kantone	Vom 21. September bis 31. Dezember 1932		Vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934		Im gesamteten	
	l Alkohol 100 %	Fr.	l Alkohol 100 %	Fr.	l Alkohol 100 %	Fr.
Zürich	63,989	140,775.80	1,899,430	4,124,141.—	1,963,419	4,264,916.80
Bern	241,030	530,266.—	312,994	683,001.20	554,024	1,213,267.20
Luzern	100,204	220,448.80	1,205,424	2,685,685.60	1,305,628	2,906,154.40
Uri	—	—	2,003	4,080.50	2,003	4,080.50
Schwyz	468	1,029.60	171,130	370,001.15	171,598	371,030.75
Obwalden	—	—	14,043	30,725.60	14,043	30,725.60
Nidwalden	—	—	51,343	110,472.80	51,343	110,472.80
Glarus	—	—	13,287	29,222.35	13,287	29,222.35
Zug	—	—	263,464	570,352.40	263,464	570,352.40
Freiburg	37,287	82,031.40	89,047	204,172.75	126,334	286,204.15
Solothurn	4,946	10,881.20	8,966	19,087.30	13,912	29,968.50
Baselstadt	—	—	31,341	78,195.50	31,341	78,195.50
Baselland	7,813	17,188.60	64,204	146,005.70	72,017	163,194.30
Schaffhausen	—	—	6,965	14,661.30	6,965	14,661.30
Appenzell A.-Rh.	—	—	845	1,712.55	845	1,712.55
Appenzell II.-Rh.	—	—	1,976	4,240.20	1,976	4,240.20
St. Gallen	40,684	89,504.80	479,946	1,040,023.55	520,630	1,129,528.35
Graubünden	—	—	35,706	75,843.50	35,706	75,843.50
Aargau	51,444	113,176.80	1,108,517	2,450,615.05	1,159,961	2,563,791.85
Thurgau	488,454	1,074,598.80	1,834,737	4,049,527.55	2,323,191	5,124,126.35
Tessin	—	—	—	—	—	—
Waadt	42,193	92,824.60	25,227	51,529.50	67,420	144,354.10
Wallis	—	—	18,461	43,640.—	18,461	43,640.—
Neuenburg	—	—	11,627	27,763.70	11,627	27,763.70
Genève	—	—	2,454	5,080.50	2,454	5,080.50
Liechtenstein	—	—	880	1,811.75	880	1,811.75
Total	1,078,512	2,372,726.40	7,654,017	16,821,593.—	8,732,529	19,194,319.40
Hinzukommen: Frachten bis Lagerhaus	—	17,955.90	—	285,683.62	—	303,639.52
Rektifikationskosten	—	—	—	386,259.60	—	386,259.60
Lagermiete, Fassmiete usw. Entschädigung an Lohnbrenner auf 1967,60 hl 100%	—	—	—	19,378.45	—	19,378.45
Verschiedenes	—	—	—	3,935.35	—	3,935.35
Zusammen	1,078,512	2,390,682.30	7,654,017	17,518,943.17	8,732,529	19,909,625.47

Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, entfielen von den 19 Millionen Franken, welche die Alkoholverwaltung in der Zeit vom 21. September 1932 bis 30. Juni 1934 für die Übernahme von Kernobstbranntwein und Kernobstspiritus aufzuwenden hatte, allein 15 Millionen Franken oder 78% auf die Kantone Thurgau, Zürich, Luzern und Aargau.

Der Übernahmepreis für Kernobstbranntwein betrug:

1. Fr. 2. 50 je Liter 100% für die alten Vorräte an Kernobstbranntwein, gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. August 1933;
2. Fr. 2. 20 je Liter 100% für die Erzeugnisse der Ernte 1932, gemäss Bundesratsbeschluss vom 21. September 1932;
3. Fr. 2. — je Liter 100% für die Erzeugnisse der Ernte 1933, gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. September 1933.

Die Verteilung der zu diesen verschiedenen Preisen übernommenen Branntweinemengen auf die einzelnen Kantone geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor:

Ausscheidung der Übernahmen von Kernobstbranntwein und -spiritus durch die Alkoholverwaltung nach den verschiedenen Übernahmepreisen.

Kantone	Von den seit 21. September 1932 bis 30. Juni 1934 übernommenen Mengen Kernobstbranntwein und -spiritus wurden bezahlt:			
	zu Fr. 2.50 je l Alkohol 100%	zu Fr. 2 20 je l Alkohol 100%	zu Fr. 2.— je l Alkohol 100%	Im gesamen
	Liter 100 %	Liter 100 %	Liter 100 %	Liter 100 %
Zürich	96,701	1,472,552	394,166	1,963,419
Bern	15,949	506,794	31,281	554,024
Luzern	193,986	1,015,223	96,419	1,305,628
Uri	—	916	1,087	2,003
Schwyz	2,335	136,464	32,799	171,598
Obwalden	1,259	10,062	2,722	14,043
Nidwalden	—	40,184	11,159	51,343
Glarus	4,135	5,115	4,037	13,287
Zug	2,181	212,838	48,445	263,464
Freiburg	30,914	94,416	1,004	126,334
Solothurn	—	11,953	1,959	13,912
Baselstadt	31,341	—	—	31,341
Baselland	20,240	49,115	2,662	72,017
Schaffhausen	—	4,571	2,394	6,965
Appenzell A.-Rh.	—	709	136	845
Appenzell I.-Rh.	—	1,830	146	1,976
St. Gallen	64,309	321,774	134,547	520,630
Graubünden	—	26,338	9,368	35,706
Aargau	143,721	877,607	138,633	1,159,961
Thurgau	270,333	1,740,806	312,052	2,323,191
Tessin	—	—	—	—
Waadt	—	62,591	4,829	67,420
Wallis	14,786	3,298	377	18,461
Neuenburg	11,451	176	—	11,627
Genf	—	2,012	442	2,454
Liechtenstein	—	584	296	880
Zusammen	903,641	6,597,928	1,230,960	8,732,529

Gemäss Art. 37 der Vollziehungsverordnung können für Brennerzeugnisse aus Kartoffeln und Kernobst, welche den gestellten Anforderungen nicht entsprechen, Qualitätsabzüge bis zu 25% des Übernahmepreises gemacht werden. Wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, mussten für 283,051 Liter des von Gewerbebrennereien gelieferten Kernobstbranntweins, d. h.

bei rund 5% der Gesamtablieferungsmenge der Gewerbebrennereien solche Abzüge vorgenommen werden.

Die Abzüge bewegten sich zwischen Fr. 5 und Fr. 30 je hl 100%. Der durchschnittliche Abzug macht Fr. 11. 30 je hl 100% aus. Er blieb also noch wesentlich hinter dem maximalen Abzug von 55 bzw. 50 Franken je hl zurück, wie er bei einem Übernahmepreis von Fr. 220 respektiv Fr. 200 je hl 100% in Frage kommen könnte.

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die Abzüge in folgender Weise:

Zusammenstellung der Preisabzüge wegen Qualitätsmängel des in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 von Gewerbebrennereien an die Alkoholverwaltung gelieferten Kernobstbranntweins und Kernobstspiritus:

Kantone	Mengen in Liter 100%	Abzugsbeträge in Fr.
Zürich	37,332	3,491. 15
Bern	26,889	3,541. 14
Luzern	52,590	4,985. 50
Uri	1,087	108. 70
Schwyz	5,115	487. 22
Obwalden	—	—
Nidwalden	2,500	250. —
Glarus	4,135	436. 95
Zug	2,076	207. 60
Freiburg	6,494	733. 90
Solothurn	1,300	172. 50
Baselstadt	1,570	157. —
Baselnd	2,457	737. 10
Schaffhausen	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—
St. Gallen	47,475	6,512. 20
Graubünden	6,582	658. 20
Aargau	21,734	2,501. 70
Thurgau	44,744	4,732. 40
Tessin	—	—
Waadt	—	—
Wallis	8,907	1,050. 10
Neuenburg	10,064	1,231. 50
Genf	—	—
Zusammen	283,051	31,994. 86

Die Qualitätsabzüge, die gemacht werden müssen, sind immer noch verhältnismässig zahlreich. Es scheint vielerorts die Meinung zu herrschen, dass zur Ablieferung an die staatliche Verwaltung jede Qualität genüge, da

ja Abnahmepflicht bestehe. Es erklärt dies auch die sonderbare Tatsache, dass die Qualitätsbeanstandungen für Kernobstbranntwein heute häufiger sind als bei Beginn der Abnahmen, trotzdem die Qualitätsanforderungen den besonderen Verhältnissen angepasst worden sind. Die Alkoholverwaltung muss den von ihr übernommenen Branntwein auch wieder verkaufen können. Wenn der übernommene Branntwein aber so stark verunreinigt ist, dass er nicht einmal als Brennspiritus verwertet werden kann, wie dies vorgekommen ist, so stehen wir vor unhaltbaren Zuständen, die beseitigt werden müssen. Die Anforderungen sind so gehalten, dass in einem ordentlich geführten Betrieb, in welchem Vor- und Nachlauf richtig abgetrennt werden, praktisch überhaupt keine Qualitätsbeanstandungen vorkommen sollten.

Die Alkoholverwaltung hat über 2300 Proben untersucht, wovon 1769 ausgewertet werden konnten. Von diesen entstammen 664 aus gewerblichen Brennereien und 493 aus Hausbrennereien, 259 betrafen Kernobstspiritus und 353 wurden zum Zwecke einer Voruntersuchung von den Beteiligten selber gezogen und eingesandt. Das Ergebnis war folgendes:

1. Muster aus gewerblichen Brennereien.

Von den 664 Mustern aus gewerblichen Brennereien sind 242 Proben beanstandet worden, d. h. 36 % der untersuchten Muster. Die Muster wurden aus folgenden Gründen beanstandet:

Wegen Farbe	9%	} zusammen 13%
» Extraktes, wie Kupfer, Kalk usw., Geruch und Geschmack	2%	
» Mindergrädigkeit	2%	
» Furfurol, Aldehyde	17%	} zusammen 23%
» Methylalkohol	1%	
» Säure, Ester	5%	

Nach der Art der Verunreinigungen können die Beanstandungen in zwei Gruppen zerlegt werden:

- a. alkoholische Verunreinigungen, d. h. Verunreinigungen, die bei der Gärung oder bei der Destillation entstehen;
- b. nicht alkoholische Verunreinigungen, d. h. Verunreinigungen, die im Laufe der Verarbeitung oder durch unfachgemässe Lagerung, unvorsichtige Behandlung usw. in den Branntwein gelangen (z. B. Kupfer, Kalk, Fette, Öle). Zu dieser Gruppe wurden für die Statistik die Branntweine gezählt, die mindergrädig waren und die Branntweine, die wegen fremdartigen Geruches und Geschmackes beanstandet worden sind (z. B. wegen Naphtalin, Petroleum, Fäulnis).

Die Verunreinigungen nach Buchstabe a lassen sich durch richtig ausgeführte Gärungen und durch sorgfältiges Abtrennen von Vor- und Nachlauf

beseitigen; die Verunreinigungen nach Buchstabe *b* sind durch reinliche Arbeit leicht zu vermeiden. Von den 36% beanstandeter Proben hätten 13% mit Leichtigkeit vermieden werden können.

Die Proben, die bei Ankunft der Ware in den Lagerhäusern der Alkoholverwaltung gezogen wurden, ergaben folgende Zahlen:

Verunreinigung	Maximalzahlen	Minimalzahlen
Furfurol	0,030 Vol.- ⁰ / ₁₀₀	0 Vol.- ⁰ / ₁₀₀
Aldehyde	4,5 Vol.- ⁰ / ₁₀₀	0,08 Vol.- ⁰ / ₁₀₀
Säure	5,1 Gramm im Liter	0,02 Gramm im Liter
Ester	10,9 Gramm im Liter	1,5 Gramm im Liter
Höhere Alkohole (Fuselöl)	5,6 Vol.- ⁰ / ₁₀₀	2,8 Vol.- ⁰ / ₁₀₀
Methylalkohol	40,0 Vol.- ⁰ / ₁₀₀	0 Vol.- ⁰ / ₁₀₀

2. Muster aus Hausbrennereien.

Zur Beurteilung des Branntweines aus den Hausbrennereien wurden 493 Muster ausgewertet. Die Proben sind zum Teil von den Inspektoren der Alkoholverwaltung bei den Hausbrennern in der ganzen Schweiz erhoben worden, oder stellen Durchschnittsmuster von Übernahmen bei Hausbrennereien durch unsere Kontrollorgane dar.

Beanstandet wurden 18,4% der untersuchten Muster und zwar aus folgenden Gründen:

Beanstandung wegen Farbe	0,7 %	} zusammen 6,4 %
» » Extraktes, Geschmack	0,7 %	
» » Mindergrädigkeit	5,0 %	
» » Furfurol, Aldehyde	2 %	} zusammen 12 %
» » Methylalkohol	0 %	
» » Säure, Ester	10 %	

Der verhältnismässig hohe Prozentsatz an mindergrädiger Ware erklärt sich dadurch, dass einzelne Gegenden den Kernobstbranntwein unter 50 Gew. % zu brennen pflegen.

Die Proben, die gezogen wurden, ergaben folgende Zahlen:

Verunreinigung	Maximalzahlen	Minimalzahlen
Furfurol	0,03 Vol.- ⁰ / ₁₀₀	0 Vol.- ⁰ / ₁₀₀
Aldehyde	4,0 Vol.- ⁰ / ₁₀₀	0 Vol.- ⁰ / ₁₀₀
Säure	2,5 Gramm im Liter	0,03 Gramm im Liter
Ester	14,0 Gramm im Liter	3,0 Gramm im Liter
Höhere Alkohole (Fuselöl)	5,6 Vol.- ⁰ / ₁₀₀	3,0 Vol.- ⁰ / ₁₀₀
Methylalkohol	18,0 Vol.- ⁰ / ₁₀₀	3,3 Vol.- ⁰ / ₁₀₀

3. Kernobstspiritusmuster.

Von 259 Mustern entsprachen 3 den Anforderungen nicht.

4. Privatmuster zur Voruntersuchung.

Diese Muster von Kernobstbranntwein stammen meistens aus gewerblichen Brennereien und wurden vor Ablieferung der Ware gezogen. Die Untersuchung dieser Proben hat den Zweck, die Brenner vor der Ablieferung über die Qualität der Ware zu unterrichten. Daher ist es erklärlich, dass wir hier eine Anzahl in qualitativer Hinsicht ungenügende Muster vorfinden, deren Analysen-Zahlen um ein beträchtliches die Höchstzahlen übersteigen, die in den vom Bundesrat am 19. Dezember 1932 aufgestellten Anforderungen, denen die an die Alkoholverwaltung abzuliefernden gebrannten Wasser zu genügen haben, vorgesehen sind.

Von den 353 Proben mussten 153 beanstandet werden, d. h. 43,5 %, und zwar wegen:

nicht alkoholischen Verunreinigungen	14 %
alkoholischen Verunreinigungen	29,5 %

Die untersuchten Proben ergaben folgende Zahlen:

Verunreinigung	Maximalzahlen	Minimalzahlen
Furfurol	0,1 Vol.-%/100	0 Vol.-%/100
Aldehyde	12,5 Vol.-%/100	0,09 Vol.-%/100
Säure	4,4 Gramm im Liter	0,022 Gramm im Liter
Ester	18,7 Gramm im Liter	0,3 Gramm im Liter
Höhere Alkohole (Fuselöl)	6,0 Vol.-%/100	2,3 Vol.-%/100
Methylalkohol	66 Vol.-%/100	0 Vol.-%/100

Es sei noch erwähnt, dass ein Teil der Ware, durch die Lagerhäuser der Alkoholverwaltung bemustert, ganz andere Analysenzahlen ergab, als wie sie die zuerst gezogenen Muster ergaben. Diese Erscheinung hat manchmal ihren Grund darin, dass die Privatmuster oft nicht fachgemäss gezogen werden, oder dass die Ware auf dem Transport verunreinigt wird. In andern Fällen aber war es der Verwaltung nicht möglich, den eigentlichen Grund herauszufinden; wahrscheinlich liegt er in ungenügender Lieferung.

Von der beanstandeten Ware wurde ein Teil mit Abzug angenommen. Diese Ware wurde von der Alkoholverwaltung hochgebrannt und als Brennspiritus verwertet. Der grösste Teil der beanstandeten Ware wurde aber erst nach erneuter Reinigung der Alkoholverwaltung abgeliefert.

Werden die Untersuchungen der gewerblichen Brennereien mit den Untersuchungen der Hausbrennereien verglichen, so ersieht man u. a., dass die Beanstandungen bei den Hausbrennereien nur ca. die Hälfte der Beanstandungen der gewerblichen Brennereien betragen. Auffallend ist dabei, dass bei den Hausbrennereien nur 7% Beanstandungen wegen nicht alkoholischer Verunreinigungen vorkamen, gegenüber 13% bei den gewerblichen Brennereien.

B. Eingeführte gebrannte Wasser.

Es wurden bezogen:

	hl Alkohol 100 %
Aus Holland	41,801,62
Aus Ungarn	25,596,19
Aus Polen	18,716,40
Aus Süd-Afrika	3,313,23
Aus Österreich	1,998,09
Aus Litauen	1,104,70
Aus Belgien	294,47
Zusammen	92,824,70

Der Bezug der eingeführten gebrannten Wasser loco Lagerhaus, unverzollt, kostete:

1933/34	Eingelagerte Meterzentner Alkohol 100 %	Um- gewandelte Hektoliter Alkohol 100 %	Preis	Durchschnitts- preis für den	
				Meter- zentner 100 %	Hekto- liter 100 %
Extra-Feinsprit			Fr	Fr.	Fl.
94 Gew. %	1,413,86	1,676,87	50,148.—	35.47	29.91
Feinsprit 94 Gew. %	63,936,54	75,830,02	1,636,269.57	25.59	21.58
Alkohol absolutus	990,22	1,249,43	32,859.04	33 18	26.30
Sekundasprit					
92½ Gew. %	12,054,24	14,068,38	287,603.38	23.86	20.44
Frachtauslagen	78,394,86	92,824,70	2,006,879.99	25.60	21.62
Zusammen	78,394,86	92,824,70	2,102,114.81	26.81	22.65

C. Reinigung.

In der Berichtsperiode hat die Alkoholverwaltung sowohl in ihrer Rektifikationsanstalt in Delsberg als in 10 privaten Betrieben Kernobstbranntwein auf Kernobstspiritus hochgradig brennen lassen.

Im ganzen sind folgende Mengen Kernobstspiritus hergestellt worden:

	hl Alkohol zu 100 %
durch die Rektifikationsanstalt der Alkoholverwaltung in Delsberg	26,339,44
durch Privatbetriebe	38,393,13 *)
Zusammen	64,732,57 *)

*) Davon sind 1,079,48 hl Alkohol 100 % unmittelbar unter Bezüge von Kernobstspiritus (siehe S. 527) verbucht.

Auf dem Eingangsgewicht berechnet, beträgt der durchschnittliche Umbrennverlust in der Rektifikationsanstalt der Alkoholverwaltung in Delsberg 0,83 %. Bei den Privatbetrieben beträgt der Umbrennverlust durchschnittlich 2,13 %.

Die Ausgaben für das Hochgrädigbrennen betragen Fr. 386,259. 60. Den Privatbetrieben wurden anfänglich Fr. 10 je hl 100 % bezahlt. Dieser Ansatz wurde später auf Fr. 7 je hl 100 % herabgesetzt. In der Rektifikationsanstalt der Alkoholverwaltung in Delsberg belaufen sich die Kosten für Kohle, Wasser, Licht und Kraft und Löhne der mit der Rektifikation beschäftigten Arbeiter auf ca. Fr. 1 je hl 100 % erzeugter Spiritus. Rechnet man die Kosten für das Abladen der Ware bei der Ankunft und die Rücksendung der Gebinde, den Versand des hergestellten Spiritus, den Anteil an Büroarbeit, Reparaturen, Verzinsung und Amortisation der Anlage, Reservoirmiete mit Fr. 8 je hl 100 % hinzu, so kommen wir bei der Rektifikationsanstalt der Alkoholverwaltung auf Gesamtkosten von Fr. 4 je hl 100 %.

Die Erfahrungen der ersten Umbrennperiode sind beim Umbrennen von Branntwein der Ernte 1934 berücksichtigt worden.

D. Deckung des Jahresbedarfes an gebrannten Wassern überhaupt.

Der Bedarf für das Betriebsjahr an gebrannten Wassern überhaupt wurde redeckt wie folgt:

1. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch.

(Rubrik IIa, S. 571.)

	Hektoliter Alkohol 100 %	Zu durchschnitt- lich Fr. je hl Alkohol 100 %	Fr.
Vorrat ab 1932	86,114,80	26.—	2,213,571.—
Bezüge für 1933/34:			
Inlandware, S. 526	26,963,03	37.70	1,016,578.43
Auslandware, S. 535	92,824.70	22.65	2,102,114.81
Gewichtsüberschüsse und Grad- stärkedifferenzen	1,76	—	—
	205,904.29	25.90	5,332,264.24
Übertrag auf Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnis- sen, Riech- und Schönheitsmitteln	12,289,88	24.44	300,379.65
	193,614,91	25.99	5,031,884.59
Übertrag auf Sprit zur Vergällung	120,610,92	26.59	3,206,790.38
	73,003,99	25.—	1,825,094.21
Vorrat auf 1934/35, S. 539. . . .	70,211,03	25.—	1,755,275.—
Gesamtausgaben	2,792,96	25.—	69,819.21

2. Beschaffung von Kernobstbranntwein und -spiritus.

(Rubrik IIb, S. 571.)

	Hektoliter Alkohol 100 %	Durchschnitt- licher Über- nahmepreis je hl Alkohol 100 %	Übernahme- kosten Fr.
<i>a. Kernobstbranntwein.</i>			
Vorrat ab 1932	5,816 _{,10}	133.—	772,474.—
Bezüge 1933/34, S. 527	74,501 _{,41}	223.89	16,679,826.52
Gewichtsüberschüsse	99 _{,88}	—	—
	80,417 _{,39}	217.02	17,452,300.52
Übertrag auf Kernobstspiritus durch Eingang in die Rektifika- tion.	64,524 _{,56}	217.02	14,003,120.—
	15,892 _{,83}	217.02	3,449,180.52
Vorrat auf 1934/35, S. 539	15,559 _{,00}	217.02	3,376,614.—
Ausgaben	333 _{,83}	217.38	72,566.52
<i>b. Kernobstspiritus.</i>			
Vorrat ab 1932	5,457 _{,35}	133.—	724,826.—
Bezüge 1933/34, S. 527.	2,038 _{,76}	222.12	452,857.05
Gewichtsüberschüsse	22 _{,25}	—	—
	7,518 _{,36}	156.64	1.177.683.05
Übertrag ab Kernobstbranntwein durch Ausgang aus der Rektifi- tion.	63,653 _{,09} }	217.02	14,003,120.—
Rektifikationsverlust	871 _{,47} }		
Kosten der Rektifikation, S.527/528	—	—	386,259.60
	72,042 _{,92}	216.08	15,567,062.65
Vorrat auf 1934/35, S. 539	71,083 _{,70}	216.08	15,359,766.—
Ausgaben	959 _{,22}	216.11	207,296.65
Zusammen	1,293 _{,05}	216.44	279,863.17

3. Beschaffung von Spirit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln.

(Rubrik IIc, S. 571.)

	Hektoliter Alkohol 100 %	Zu durchschnitt- lich Fr. je hl Alkohol 100 %	Fr.
Übertrag ab Trinksprit	12,289 _{,38}	24.44	300.379.65
Gesamtausgaben	12,289 _{,38}	24.44	300.379.65

4. Beschaffung von Vergällungssprit und von Vergällungsstoffen.

(Rubrik II d, S. 571.)

	Hektoliter Alkohol 100 %	Zu durchschnitt- lich Fr. je hl Alkohol 100 %	Fr.
<i>a. Brennspritus:</i>			
Vorrat ab 1932	72,104,66	26. —	1,853,459. —
Übertrag ab Trinksprit	72,476,82	28. 28	2,049,874. 34
Zoll	—	—	437,408. 80
Gewichtsüberschüsse und Grad- stärkedifferenzen	117,79	—	—
Vergällungsstoffe	646,42	50. 97	32,946. 04
	145,345,69	30. 09	4,373,688. 18
Vorrat auf 1934/35, S. 539.	72,398,73	25. —	1,809,968. —
Gesamtausgaben	72,946,96	35. 14	2,563,720. 18
<i>b. Industriesprit:</i>			
Vorrat ab 1932	9,964,60	26. —	256.138. —
Übertrag ab Trinksprit	48,134,10	24. 04	1,156,916. 04
Zoll	—	—	462.591. 20
Gewichtsüberschüsse und Grad- stärkedifferenzen	22,97	—	—
Vergällungsstoffe	269,37	62. 21	16,758. 98
	58,391,04	32. 41	1,892.404. 22
Vorrat auf 1934/35, S. 539.	7,887,82	25. —	197.195. —
Gesamtausgaben	50,503,22	33. 57	1,695,209. 22
Zusammen	123,450,18	34. 50	4,258,929. 40

E. Beschaffung von Gebinden (Rubrik II e, S. 571.).

1933/34	Holzfässer Anzahl	Eisenfässer Anzahl	Zusammen Anzahl	Fr.
Vorrat ab 1932	700	44	744	15.280. —
Käufe im Inlande	9	22	31	1,095. 10
Käufe im Auslande	—	—	—	—
Frachten und Spesen hierauf	—	—	—	—
	709	66	775	16,375. 10
Ab: Vorräte auf 1934/35, S. 539	550	25	575	11,455. —
Beschaffungskosten	159	41	200	4,920. 10

F. Zusammenstellung der Vorräte auf 30. Juni 1934.

	Hektoliter Alkohol 100 %	Zu durchschnitt- lich Fr. je hl Alkohol 100 %	Fr.
Trinksprit, S. 536	70.211 ⁰³	25.—	1,755.275.—
Brennspiritus, S. 538	72.398 ⁷³	25.—	1,809,968.—
Industriesprit, S. 538	7,887 ⁸²	25.—	197,195.—
Kernobstbranntwein, S. 537	15,559 ⁰⁰	217.02	3,376,614.—
Kernobstspiritus, S. 537	71.083 ⁷⁰	216.08	15,359,766.—
Vergällungstoffe	kg	den q	
	136.731	51.95	71.026.—
	Stück		
Gebinde, S. 538.	575	—	11.455.—
			22,581,299.—

V. Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung und Förderung des Tafelobstbaues.

A. Kartoffelverwertung ohne Brennen.

Wie bekannt, hatte das alte Alkoholgesetz die Alkoholverwaltung verpflichtet, einen Viertel des Landesbedarfes (maximal 30,000 hl) an Sprit und Spiritus aus einheimischen Rohstoffen, vorzugsweise aus Kartoffeln zu decken. Das bedeutete die Sicherung der Verwertung von rund 3000 Wagen Kartoffeln zu einem Preis, der den Ansatz von Fr. 4 bis 5 je q nicht überstieg. Für den Rest der Kartoffelernte von 50—60,000 Wagen fehlte es dagegen an jeder Sicherheit der Verwertung.

In volkswirtschaftlich richtiger Anwendung dieser Verpflichtung der Alkoholverwaltung gegenüber der einheimischen Kartoffelerzeugung hat der Bundesrat in der Nachkriegszeit die Alkoholverwaltung ermächtigt, an Stelle der Verwertung der Kartoffelernte durch das Brennen, die Verwertung als Speisekartoffeln zu fördern. Auf diesem Wege war es möglich, mit bedeutend geringeren öffentlichen Mitteln eine bedeutend grössere Menge Kartoffeln zu einem für die Produzenten günstigeren Preis zu verwerten, als dies beim Brennen möglich gewesen wäre. Dieses Vorgehen hat sich vollauf bewährt; es hat nun auch Aufnahme in Art. 24 des neuen Alkoholgesetzes gefunden. Das Brennen von Kartoffeln ist nur mehr als Reserveverwertung vorgesehen, wenn die normalen Mittel der Frachtbeiträge und Stützungsaktionen nicht genügen. Die Alkoholverwaltung konnte auf diesem Gebiet schon in der ersten Geschäftsperiode auf bewährtem Boden arbeiten.

Für die Förderung der Kartoffelverwertung wurde in der Berichtsperiode, welche 2 Kartoffelernten umfasst, aufgewendet (Frachtzuschüsse, Preisstützungen usw.):

Für die Ernte 1932	Fr.	986,087.85
Für die Ernte 1933	»	1,288,334.35
Für Stillstandentschädigungen für das Jahr 1932/33 an frühere Brennlos- inhaber	Fr.	193,050.—
Nachträgliche Entschädigung für 1931/32	»	6,650.—
		» 199,700.—
Für die Lagerung von 5 Kartoffeltrocknungsanlagen . . .	»	1,500.—
Für Überpreis auf Melassespiritibus aus inländischen Zucker- rüben der Zuckerfabrik Aarberg *)	»	166,450.68
		<hr/>
Zusammen	Fr.	2,637,072.88
Von diesen Aufwendungen kommen in Abzug:		
Reservestellung vom Jahr 1932	Fr.	250.000.—
Frachtrückvergütung der S. B. B. auf Kartoffeltransporten der Ernte 1932	»	56.168.80
Zollzuschlag auf Kartoffeleinfuhren der Ernte 1932	»	888,355.46
— der Ernte 1933	»	433,964.33
		<hr/>
		» 1,628,488.59
Es verbleiben als Aufwendungen der Alkoholverwaltung für die Förderung der Kartoffelverwertung (Rubrik II. f.)	Fr.	<hr/> 1,008,584.29

Die Stillstandentschädigungen sind schon unter dem alten Gesetz an die ehemaligen, noch bestehenden Losbrennereien ausbezahlt worden, um diese Brennereien in Betriebsbereitschaft zu halten.

Von der für die eigentliche Kartoffelverwertung ausgegebenen Summe von Fr. 2.269,422.20 entfallen Fr. 1,828,416.65 auf Frachtbeiträge für Speise- und Futterkartoffeltransporte, Fr. 379,338.80 auf Stützungsaktionen, Einlagerungsspesen und Sackprämien und Fr. 61,666.75 auf Saatguttransporte.

Während die Frachtbeiträge für Speise- und Futterkartoffeltransporte schon unter dem alten Gesetz geleistet wurden, sind die Frachtbeiträge auf Saatkartoffeln in der Berichtsperiode zum erstenmal zur Ausrichtung gelangt. Diese Beiträge tragen ebenfalls dazu bei, dass die Kartoffelüberschüsse ohne Brennen verwertet und die Einfuhren an fremdem Saatgut vermindert werden können.

*) Der Überpreis auf Melassespiritibus ist aus dem Grunde hier miteingerechnet, weil dieser Überpreis, der freilich zunächst der Zuckerrübenherzeugung zugute kommt, indirekt auch die Kartoffelverwertung erleichtert, indem der Zuckerrübenbau die Erzeugung von Kartoffeln in ausgesprochenen Kartoffelgebieten entlastet und ersetzt.

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die von der Alkoholverwaltung vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 geleisteten Beiträge für die Kartoffel-frachten, nach Versandstationen ausgeschieden, wie folgt:

Kantone	Vergütung für Spelse- und Futterkartoffeln	Vergütung für Saatkartoffeln	im gesamten Fr
	Fr.	Fr.	
Zurich	293,033.25	3,766.65	296,799.90
Bern	488,782.60	19,829.75	508,612.35
Luzern	31,617.30	129.—	31,746.30
Uri	—	—	—
Schwyz	149.05	—	149.05
Obwalden	203.—	—	203.—
Nidwalden	106.95	—	106.95
Glarus	18.40	—	18.40
Zug	29.35	—	29.35
Freiburg	276,850.85	5,718.15	282,569.—
Solothurn	19,611.35	2,895.90	22,507.25
Baselstadt	—	—	—
Baselland	6,241.60	397.—	6,638.60
Schaffhausen	176,793.45	47.15	176,840.60
Appenzell A.-Rh.	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	12.—	—	12.—
St. Gallen	11,728.10	489.85	12,217.95
Graubünden	16,989.60	466.10	17,455.70
Aargau	20,774.70	1,080.20	21,854.90
Thurgau	59,527.45	117.60	59,645.05
Tessin	624.90	89.55	714.45
Waadt	414,320.95	26,279.05	440,600.—
Wallis	3,998.—	121.05	4,119.05
Neuenburg	5,645.60	132.95	5,778.55
Genf	643.70	106.80	750.50
Liechtenstein	714.50	—	714.50
Stützungen, Einlagerung, Sackprämien insgesamt	379,338.80	—	379,338.80
Zusammen	2,207,755.45	61,666.75	2,269,422.20

Die zur Förderung der Verwertung der grossen inländischen Kartoffelernte 1933 getroffenen Massnahmen (Einfuhrbeschränkung, Zollzuschlag und Frachtruckvergütung) erwiesen sich als wirksam. Ohne die Einfuhrkontingentierung wäre die Verwertung der Ernte 1933 (80,000 Wagen) zu den festgesetzten Richtpreisen ohne Brennen oder sonstige Stützungs-massnahmen nicht möglich gewesen. Nach Erklärungen von Fachleuten wäre ohne die Kontingentierung der Kartoffelproduzentenpreis in unserem Lande auf Fr. 4 bis Fr. 5 gesunken.

Eine Umfrage bei den Produzenten und deren Organisationen ergab fur Ende März 1934 noch einen verkäuflichen Bestand von ca. 470 Wagen alter Kartoffeln zu 10 Tonnen. Diese Menge konnte bis Mitte Mai 1934 bis auf einen Rest von ca. 80 Wagen abgesetzt werden.

Nachdem gegen Ende Mai 1934 die Vorräte alter Ware zu Ende gingen und die Nachfrage nach Kartoffeln aus dem Inlande nicht mehr voll gedeckt werden konnte, schritt die Alkoholverwaltung zu einer Lockerung der Bestimmungen über die Einfuhrbeschränkung. Ende Juni 1934 waren die Vorräte an Inlandkartoffeln erschöpft, so dass die Einfuhr bis zum Beginn der neuen Ernte ohne Beschränkung freigegeben werden konnte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Berichtsperiode die beiden Kartoffelernten, trotz grossem Anfall im Jahre 1933, ohne nennenswerte Schwierigkeiten verwertet werden konnten und ohne dass an die Inbetriebsetzung der Brennerei gedacht werden musste.

* * *

Gestutzt auf Art. 24 des Alkoholgesetzes kann auch die Verwertung von Melasse ohne Brennen durch Beiträge des Bundes unterstützt werden. Demgemäss hat das Finanz- und Zolldepartement die Alkoholverwaltung ermächtigt, der Zuckerfabrik Aarberg 50% der Frachtauslagen für Melasse die zu andern Zwecken als zum Brennen verwendet wird, auszurichten.

B. Obstverwertung ohne Brennen und Förderung des Tafelobstbaues.

Gemäss Art. 90 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz kommen für die Förderung der Verwertung der inländischen Obsternte ohne Brennen folgende Massnahmen in Betracht:

Frachtbeiträge und soweit nötig weitere Beihilfen zur Förderung des Obstabsatzes;

Prämien für die Tresterverwertung ohne Brennen:

Gewährung von Grundpfanddarlehen. Faustpfanddarlehen und Beiträgen an Unternehmungen, die sich die besondere Förderung der Verwertung von Brennereirohstoffen ohne Brennen zur Aufgabe machen.

Für die Förderung des Tafelobstbaues sind in Art. 92 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz vorgesehen:

Beiträge für die Verminderung des Mostobstbaumbestandes;

Beiträge an die Umpfropfung von Mostobstbäumen auf Tafelobst;

Beiträge an besondere Aufwendungen für die Verbesserung der Tafelobsterzeugung.

Während der Berichtsperiode sind von der Alkoholverwaltung für die Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues folgende Aufwendungen gemacht worden:

**Ausgaben für die Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues
vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934.**

Kantone	Frachtbei- träge für Tafelobst	Frachtbei- träge für Mostobst	Tresterent- schädigung	Förderung des Tafel- obstbaues (Umpfropfen)	Im gesamten
	Fr	Fr	Fr	Fr.	Fr.
Zurich	17,987.95	3,949.20	4,864.70	4,046.70	30,848.55
Bern	125,713.35	16,879.45	14,233.45	14,429.20	171,255.45
Luzern	24,357.95	6,668.95	2,608.80	9,464.05	43,099.75
Uri	950.—	—	100.—	798.80	1,848.80
Schwyz	2,474.10	—	2,027.70	4,000.—	8,501.80
Obwalden	1,250.20	321.70	131.45	—	1,703.35
Nidwalden	778.10	27.55	—	—	805.65
Glarus	933.35	—	140.70	—	1,074.05
Zug	1,279.70	—	214.75	—	1,494.45
Freiburg	5,850.—	—	153.60	7,877.15	13,880.75
Solothurn	2,700.55	—	315.81	8,750.05	11,766.41
Baselstadt	—	—	—	—	—
Baselland	5,648.15	—	2,946.80	4,089.60	12,684.55
Schaffhausen	4,100.—	—	163.15	97.10	4,360.25
Appenzell A.-Rh.	2,266.45	1,301.30	449.45	—	4,017.20
Appenzell I.-Rh.	1,300.70	431.10	324.50	—	2,056.30
St. Gallen	51,567.20	28,991.50	8,645.20	3,263.25	92,467.15
Graubünden	7,955.70	—	2,512.50	—	10,468.20
Aargau	9,967.95	3,382.75	6,666.75	—	20,017.45
Thurgau	99,562.20	65,503.60	9,710.10	11,641.80	186,417.70
Tessin	—	—	—	—	—
Waadt	2,951.60	—	1,133.15	—	4,084.75
Wallis	24,966.40	—	1,150.—	30.—	26,146.40
Neuenburg	787.25	—	490.—	—	1,277.25
Genf	812.—	—	178.55	—	990.55
Zusammen	396,160.85	127,457.10	59,161.11	68,487.70	651,266.76
Verschiedene Ausgaben für die Mostobstverwertung und Unter- stützungen, wofür eine Ausscheidung nach Kantonen nicht statt- finden kann					66,353.10
Gesamtbetrag					717,619.86
Davon ab: Reservestellung vom Jahr 1932					250,000.—
Bleiben, wie S. 571					467,619.86

Über die einzelnen Ausgabeposten ist folgendes zu berichten:

1. Obstverwertung ohne Brennen.

Die wichtigste Massnahme zur Förderung der Obstverwertung ohne Brennen sind ähnlich wie bei der Kartoffelverwertung die Frachtbeiträge, die den Absatz des Tafelobstes für den Frischverbrauch erleichtern. Auf dem Boden der gesetzlichen Bestimmungen wurden für Tafelobst der Ernte 1933 Frachtermässigungen von 50% auf Stückgutsendungen und Sendungen in

ganzen und halben Wagenladungen in der Zeit vom 7. September bis 30. November 1933 gewährt.

Für die Verwertung des Mostobstes hat die Alkoholverwaltung in Ausführung der ihr durch unsern Beschluss vom 5. September 1933 erteilten Ermächtigung Frachtermässigungen in folgenden Fällen gewährt:

- a. in beschränktem Umfange für Exportsendungen,
- b. für eine beschränkte Anzahl Wagen Mostobst von der Ostschweiz nach der Zentralschweiz und Westschweiz.

Zur Förderung der Tresterverwertung ohne Brennen haben wir bereits seit 1931 versuchsweise in einzelnen Obstverwertungsbetrieben eine Entschädigung von Fr. 1 je q Trester gewährt. Dieser Ansatz ist alsdann, um den Anreiz für die Tresterverwertung ohne Brennen zu erhöhen, mit Beschluss vom 5. September 1933, auf Fr. 1.80 je q festgesetzt worden. Anspruch auf diese Entschädigung haben alle Obstverwertungsbetriebe, die ihre Trester ohne Brennen verwerten. Der Entschädigungsbetrag von Fr. 1.80 je q entspricht nicht dem Wert der Trester beim Brennen bei den heutigen Branntweinübernahmepreisen, weil auch bei einer anderweitigen Verwertung den Trestern ein gewisser Wert zukommt. Die Tresterentschädigung soll als Beihilfe wirken. Der Betrag darf auch nicht zu hoch bemessen werden, um den Trestern nicht einen Wert zu verleihen, den sie gar nicht haben.

Die Tresterverwertung ohne Brennen ist von der Alkoholverwaltung schon seit Jahren bearbeitet worden. Wir erinnern an das Preisausschreiben, das bereits im Jahre 1925 erlassen wurde. Auch seither wurden Versuche für Verwendung der Trester ohne Brennen, die eine erfolgreiche Anwendung versprochen, gefördert. Im Vordergrund standen auf bäuerlichem Gebiet die Verfütterung der Trester und auf gewerblichem Gebiet die Verarbeitung der Trester auf Pektin, das bei der Konfitürenbereitung, in der Zuckerbäckerei usw. Verwendung finden kann und bisher stets noch in grösseren Mengen vom Ausland eingeführt wurde. Zum Schutze der Herstellung und der Verwendung des einheimischen Pektin waren Zoll- und Kontingentierungs-massnahmen notwendig.

Ferner ist die Obstverwertung ohne Brennen mit Beiträgen für Bestrebungen zur Förderung des Obstabsatzes unterstützt worden. So wurde der Propagandazentrale für die Erzeugnisse des schweizerischen Obst- und Weinbaues bereits seit 1930 ein jährlicher Beitrag von Fr. 50,000 hälftig von der Alkoholverwaltung und der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements ausgerichtet. Für das Jahr 1934 haben wir einen Betrag von Fr. 40,000 bewilligt. Die Auszahlung dieses Beitrages fällt in das Geschäftsjahr 1934/35.

In ähnlicher Weise wurde auch der Schweizerische Obstverband in Zug unterstützt. Im Jahre 1933 hat der Bundesrat dem bereits in früheren Jahren unterstützten schweizerischen Obstverband zur Deckung seiner Auslagen im Jahre 1932/33 einen Beitrag von Fr. 45,000 zugesprochen, wovon je die Hälfte auf Rechnung der Alkoholverwaltung und der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements geht.

2. Förderung des Tafelobstbaues.

Für die Förderung des Tafelobstbaues sieht Art. 92 der Vollziehungsverordnung in erster Linie Beiträge für die Verminderung des Mostobstbaumbestandes und die Umpfropfung von Mostobstbäumen auf Tafelobstbäume vor. Ferner können auch Beiträge für besondere Aufwendungen zugunsten der Verbesserung der Tafelobsterzeugung gewährt werden.

Die Alkoholverwaltung hat in der Berichtsperiode Fr. 68,487.70 für die Unterstützung von Umpfropfaktionen verwendet. Unterstützt wurde das Umpfropfen von minderwertigen Most- und Brennäpfeln sowie von schlechten Tafeläpfeln auf gute Tafeläpfel, von minderwertigen Mostäpfeln auf erstklassige Qualitäten und von Mostbirnen auf Tafelbirnen. Dabei wurde sowohl die Arbeit der beizuziehenden Fachleute, wie die unter ihrer Kontrolle durchgeführte Arbeit der Obstbauern und die Edelreiserabgabe unterstützt. Wie die kantonalen Obstbauzentralen melden, haben sich diese Massnahmen allgemein als zweckmässig erwiesen.

Für die Verminderung des Mostobstbaumbestandes sind in der Berichtsperiode Beiträge noch nicht ausgerichtet worden. Die gute Lösung dieser Aufgabe erfordert umfassende Vorbereitungen. Umpfropfbeiträge wurden nur an Betriebe gegeben, die sich verpflichteten, bis auf weiteres keine neuen Mostbirnbäume anzupflanzen.

Einen weitem Ausbau der Förderung des Tafelobstbaues enthält das Programm zur Förderung des Obstbaues im Winter 1933/34 und Frühjahr 1934, das wir am 9. Januar 1934 genehmigt haben. Die Aufwendungen, die im Jahre 1934 auf Grund dieses Programmes gemacht wurden, kommen, da noch keine Auszahlungen erfolgt sind, im nächsten Geschäftsbericht zur Darstellung.

VI. Aufkauf von Brennapparaten.

In den Bestrebungen zur Verminderung der Branntweinerzeugung nimmt der Aufkauf von Brennapparaten neben den Massnahmen für die Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung ohne Brennen und für die Förderung des Tafelobstbaues einen wichtigen Platz ein.

Laut Erhebung über den Bestand der Brennapparate in der Schweiz sind im September 1930 festgestellt worden:

2,222 grössere Brennereibetriebe,

35,094 kleinere Brennereibetriebe,

zusammen 37,316 Brennereibetriebe mit einer Zahl von 38,347 Brennapparaten.

Bei Anlass der Erhebung über den Bestand der Brennapparate erklärten manche Inhaber von Brennapparaten, dass ihre Apparate ausser Gebrauch seien. Solche Apparate wurden der Alkoholverwaltung teilweise zum Aufkauf angetragen. Zum Aufkauf sind bis zum 30. Juni 1934 gelangt 833 Brennapparate für einen Gesamtübernahmepreis von Fr. 200,609.70.

Die Aufkäufe verteilen sich nach der Grosse der Apparate wie folgt:

Vor dem 31. Dezember 1932 angekaufte Brennapparate:	Zahl der Apparate	Ankaufsumme Fr.
Apparate unter 60 Liter Blaseninhalt, feststehend und transportabel	8	1,095.—
Apparate von 60 bis 200 Liter Blaseninhalt, fest- stehend und transportabel	11	5,095.—
Apparate über 200 Liter Blaseninhalt, fahrbar . . .	1	900.—
Vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 angekaufte Brennapparate:		
Apparate unter 60 Liter Blaseninhalt, feststehend und transportabel	338	20,021.70
Apparate unter 60 Liter Blaseninhalt, fahrbar . . .	1	35.—
Apparate von 60—200 Liter Blaseninhalt, feststehend und transportabel	382	72,146.—
Apparate von 60—200 Liter Blaseninhalt, fahrbar .	29	24,745.—
Apparate über 200 Liter Blaseninhalt, feststehend und transportabel	46	50,472.—
Apparate über 200 Liter Blaseninhalt, fahrbar . . .	17	24,100.—
Verschiedene Apparaturen	—	2,000.—
Insgesamt	833	200,609.70

Auf die einzelnen Kantone verteilen sich die von der Alkoholverwaltung aufgekauften Brennapparate und die dafür aufgewendeten Beträge wie folgt:

Kantone	Bis 31. Dezember 1932 aufgekaufte Brennapparate		Vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 aufgekaufte Brennapparate		Insgesamt bis 30. Juni 1934 aufgekaufte Brennapparate	
	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.
Zurich	1	300.—	67	11,324.—	68	11,624.—
Bern	10	5,115.—	123	29,125.—	133	34,240.—
Luzern	—	—	59	46,075.—	59	46,075.—
Uri	—	—	1	400.—	1	400.—
Schwyz	—	—	16	6,375.—	16	6,375.—
Obwalden	—	—	6	550.—	6	550.—
Nidwalden	—	—	3	3,670.—	3	3,670.—
Glarus	—	—	4	1,275.—	4	1,275.—
Zug	—	—	13	4,320.—	13	4,320.—
Freiburg	1	380.—	40	9,835.—	41	10,215.—
Solothurn	—	—	14	1,840.—	14	1,840.—
Baselstadt	—	—	1	500.—	1	500.—
Baselland	1	340.—	6	460.—	7	800.—
Schaffhausen	—	—	33	4,925.—	33	4,925.—
Appenzell A.-Rh.	—	—	4	2,935.—	4	2,935.—
Appenzell I.-Rh.	—	—	3	165.—	3	165.—
St. Gallen	—	—	48	10,620.—	48	10,620.—
Graubünden	1	60.—	11	950.—	12	1,010.—
Aargau	4	625.—	82	14,272.50	86	14,897.50
Thurgau	—	—	43	7,884.—	43	7,884.—
Tessin	1	90.—	15	4,386.20	16	4,476.20
Waadt	—	—	98	21,971.—	98	21,971.—
Wallis	—	—	90	6,150.—	90	6,150.—
Neuenburg	—	—	16	1,937.—	16	1,937.—
Genf	1	180.—	14	1,335.—	15	1,515.—
Liechtenstein	—	—	3	240.—	3	240.—
Zusammen	20	7,090.—	813	193,519.70	833	200,609.70
Die Transportspesen, abzüglich Gegenwert des zum Altmetallpreis veräusserten Kupfers, betragen						4,490.54
Total der Aufwendungen, S. 571						205,100.24

Aus 10 Betrieben sind 22 Apparate zur Bussen- und Monopolgebührenverrechnung übernommen worden.

Wenn auch die Verkäufer der Brennapparate die Möglichkeit behalten, zur Verwertung ihrer Abfälle aus ihrem Obst- und Weinbaubetrieb die fahrbare Brennerei in Anspruch zu nehmen und so auf den steuerfreien Eigenbedarf nicht zu verzichten brauchen, so wird doch durch die Entfernung der ständigen Brenngelegenheit der Anreiz zum Brennen, wie zum Branntweinverbrauch überhaupt wesentlich verringert. Da es sich nicht mehr um «selbstgebrannten

Schnaps» handelt, wird von der Ablieferungsmöglichkeit in vermehrtem Masse Gebrauch gemacht. Auch wird mancher Produzent nach dem Verkauf seines Apparates eher geneigt sein, nach und nach auf das Brennen überhaupt zu verzichten, namentlich wenn er für seine ohne Brennen verwerteten Trester noch eine Entschädigung erhält. Mit jedem Brennapparat, der durch Verkauf verschwindet, wird ausserdem die Kontrolle der Alkoholverwaltung über das Brennereiwesen erleichtert.

Über den Bestand der Brennapparate laut Brennereizählung vom September 1930 zuzüglich nachträgliche Anmeldungen und Feststellungen und die seither durch Verkauf erfolgte Verminderung der Zahl der Brennapparate bis zum 30. Juni 1934 gibt nachstehende Übersicht Auskunft:

Stand und Entwicklung der Zahl der Brennapparate vom Zeitpunkt der Erhebung im September 1930 bis 30. Juni 1934.

Kantone	Bestand bei der Erhebung im September 1930	Nachträgliche Anmeldungen und Feststellungen	Insgesamt	Von der Alkoholverwaltung angekauft	Bestand am 30. Juni 1934
Zürich	2,646	113	2,759	68	2,691
Bern	6,368	184	6,552	138	6,414
Luzern	4,118	65	4,183	59	4,124
Uri	93	2	95	1	94
Schwyz	1,082	42	1,124	16	1,108
Obwalden	731	5	736	6	730
Nidwalden	315	8	323	3	320
Glarus	141	8	149	4	145
Zug	603	10	613	15	598
Freiburg	1,055	62	1,117	43	1,074
Solothurn	2,667	56	2,723	14	2,709
Baselstadt	106	—	106	1	105
Baselrand	2,412	54	2,466	7	2,459
Schaffhausen	305	7	312	33	279
Appenzell A.-Rh.	77	10	87	4	83
Appenzell I.-Rh.	60	1	61	3	58
St. Gallen	2,364	158	2,522	48	2,474
Graubünden	1,358	64	1,422	12	1,410
Aargau	4,810	138	4,948	89	4,859
Thurgau	1,412	37	1,449	43	1,406
Tessin	1,599	87	1,686	16	1,670
Waadt	870	35	905	108	797
Wallis	2,769	233	3,002	90	2,912
Neuenburg	256	11	267	16	251
Genf	130	15	145	15	130
Liechtenstein	587	1	588	3	585
Zusammen	38,934	1406	40,340	855	39,485

Die Verminderung der Zahl der Brennapparate wird stets eine der vornehmsten Aufgaben der Alkoholverwaltung bilden. Die Alkoholverwaltung hat aus diesem Grunde auch in keinem Falle die Errichtung einer neuen Brennstelle bewilligt, wo nicht gleichzeitig eine andere Brennstelle mit entsprechender Leistungsfähigkeit eingegangen ist.

VII. Verkauf.

Im Berichtsjahre wurden abgesetzt:

A. Sprit zum Trinkverbrauch (Rubrik Ia, S. 570).

Laut Rechnung 1933/34

	Meterzentner verkauft zu 94 Gew. % zu 90 Gew. %	Umgewandelte Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlos Fr
Extra-Feinsprit	293,13 —	347,66	600.—	175,878.—
Feinsprit	1,962,76 —	2,327,87	580.—	1,188,400.80
Kartoffel-Roh- spiritus	— 22,78	25,87	555.—	12,642.90
Zusammen	2,255,89 22,78	2,701,40	—	1,326,921.70

B. Kernobstbranntwein (Rubrik Ib, S. 570).

	Meterzentner verkauft zu 65 Gew. %	Umgewandelte Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlos Fr
Kernobstbrannt- wein	8,96	7,35	400.—	3,584.—

C. Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln (Rubrik Ic, S. 570).

	Meterzentner verkauft zu 94 Gew. % zu 100 Gew. %	Umgewandelte Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlos Fr.
Extra-Feinsprit	1,056,42 —	1,252,94	270.—	285,233.40
Feinsprit	9,265,33 —	10,988,87	250.—	2,316,332.50
Alcohol absolutus	— 37,70	47,57	280.—	10,556.—
Zusammen	10,321,75 37,70	12,289,38	—	2,612,121.90

D. Sprit zu technischen und Haushaltungszwecken (Rubrik Id, S. 570).

	Meterzentner verkauft zu 90 Gew. %	Umgewandelte Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlös Fr
1. Brennsprit . . .	$\left\{ \begin{array}{l} 9.798,90 \\ 1.471,09 \\ 1.913,50 \\ 946,17 \\ 49.654,84 \end{array} \right\}$	72,429,85	52.—	509,542.80
			53.—	77,967.77
			54.—	103,329.—
			55.—	52,039.35
			56.—	2,780,671.04
	63.784,50	72,429,85	—	3,523,549.96

2. Industriesprit:

	Meterzentner verkauft zu 94 Gew. % zu 92 ¹ / ₂ Gew. %	Umgewandelte Hektoliter Alkohol 100%	Verkaufspreis in Fr. je Meterzentner	Erlös Fr	
Feinsprit . . .	$\left\{ \begin{array}{l} 16.544,94 \\ 887,90 \\ 1.669,80 \\ 1,089,65 \\ 14,932,92 \end{array} \right\}$	41,718,54	50.—	827,247.—	
			51.—	45,282.90	
			52.—	86,829.60	
			53.—	57,753.04	
			54.—	809,077.68	
Sekundasprit . .	$\left\{ \begin{array}{l} 861,90 \\ 950,59 \\ 600,00 \\ 3,704,76 \end{array} \right\}$	7,139,38	48.—	41,371.20	
			49.—	46,578.91	
			51.—	30,600.—	
			52.—	192,647.52	
	35,175,24	6,117,25	48,857,92	—	2,137,387.85
Alcohol absolutus	zu 100 Gew. % 878,99	—	1,109,08	62.—	54,497.38
			49,967,00	—	2,191,885.23
Vergällungstoffe	264,60	—	330,75	186.67	49,393.31
	q 42,436,08	50,297,75	—	—	2,241,278.54
Brenn- und Industriesprit und Vergällungstoffe zusammen	q 106,220,55	122,727,60	—	—	5,764,828.50

E. Gebinde (Rubrik Ie, S. 570).

	Stuckzahl	Erlös Fr
Holzfässer	157	6330.—
Eisenfässer	115	2500.—
Zusammen	272	8830.—

F. Verkehrsfrachten (Rubrik III, S. 571).

Die Frachten der verkauften Mengen Sprit und Branntwein vom Lagerhaus der Alkoholverwaltung bis Bestimmungsstation erforderten folgenden Aufwand :

	Verkaufte Meterzentner	Hektoliter Alkohol 100 %	Zu durchschnittlich:		Frachtbetrag Fr.
			Fr. je Meterzentner	Fr. je hl Alkohol 100%	
Trinksprit	2,278,67	2.701,40	3.96 *)	2.90 *)	399,480.91
Kernobstbranntwein .	8,96	7,35			
Sprit zur Herstel- lung von pharm. Er- zeugnissen, Riech-u.					
Schönheitsmitteln .	10,359,45	12.289,38			
Vergällungsware. . .	106,220,58	122,727,60			
Zusammen	118,867,66	137.725,73	3.86	2.90	399,480.91

Leider ist der Trinksprit- und Kernobstbranntweinverkauf der ersten Geschäftsperiode der Wirksamkeit der neuen Alkoholgesetzgebung weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Ursache liegt vor allem in der Konkurrenz der alten Branntweinvorräte, die während der Berichtsperiode den Markt überschwemmt und zu Preisen angeboten wurden, die unter den Preisen der Alkoholverwaltung standen. Die Preisdifferenz hat sich in letzter Zeit verkleinert, je mehr die Vorräte abnahmen, und es steht zu erwarten, dass die Vorräte im Laufe des zweiten Geschäftsjahres soweit aufgebraucht sein werden, dass ein Preisunterschied nicht mehr besteht.

Wenn die fiskalische Belastung der Branntweinvorräte nach unserm ersten Beschluss vom 2. Juni 1933 hätte durchgeführt werden können, so würde die Anpassung der Preise rasch vor sich gegangen sein. Der Trinkspritverkauf der Alkoholverwaltung hätte alsdann früher wieder einsetzen können, als dies unter unserm Beschluss vom 29. August 1933 möglich war. Durch die Zubilligung der steuerfreien Kontingente und der Steuerabzüge wurde die Angleichung der Preise um mehr als ein Jahr hinausgezögert und damit der Trinksprit- und Branntweinverkauf der Alkoholverwaltung für die gleiche Zeit zurückge tellt.

Eine weitere Ursache des schwachen Verkaufes bildet der allgemein zu beobachtende Rückgang des Verbrauches gebrannter Wasser. Dieser Rückgang hat verschiedene Gründe. Einmal ist er als eine Folge der Aufklärungsarbeit anzusehen welche anlässlich der Bewegung für die Revision der Alkoholgesetzgebung in weite Kreise unseres Volkes hineingetragen worden ist. Als weiterer

*) Der Rechnung «Verkehrsfrachten» wurde ein Frachtrabatt von 124.118.50 Franken gutgeschrieben, der das Jahr 1932 betrifft. Ohne diesen Abzug beträgt der durchschnittliche Frachtsatz Fr. 4.40 den Meterzentner oder Fr. 3.80 den Hektoliter 100 %.

Faktor ist die allgemeine Wirtschaftskrise mit ihrer Schrumpfung des Volkseinkommens zu nennen, die naturgemäss zu einem Abbau des Verbrauches entbehrlicher Genussmittel führt. Es musste dies den Trinkbranntwein doppelt treffen, da der Verkaufspreis der Alkoholverwaltung für Trinksprit von 200 Franken auf 489 Franken je hl stieg. Einen nicht unwesentlichen Einfluss haben schliesslich auch die Morgenschnapsverbote ausgeübt, die in verschiedenen Kantonen für den Ausschank gebrannter Wasser eingeführt wurden. Das Morgenschnapsverbot besteht heute in den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Graubünden und Waadt und wird von weiteren Kantonen in Erwägung gezogen. So erfreulich es ist, wenn die Einschränkung des Schnapsmissbrauches gefördert werden kann, so ist andererseits nicht zu verkennen, dass durch derartige Verbote auch der in den normalen Grenzen sich bewegende Schnapsverbrauch mitbetroffen wird. Wenn die Kantone von der Alkoholgesetzgebung Einnahmen erhoffen, so müssen diese schliesslich irgendwo herkommen.

Sehr schwach war in der Berichtsperiode insbesondere der Verkauf von Kernobstbranntwein durch die Alkoholverwaltung. Gerade hier erwies sich die Konkurrenz der alten Branntweinvorräte als sehr lähmend.

Die Abgabe von verbilligtem Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln betrug 10,359,45 q und der Absatz von Sprit zu technischen und Haushaltungszwecken 105,955,98 q.

Gemäss Art. 37 des Alkoholgesetzes ist der Bezug von verbilligtem Sprit zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, von Riech- und Schönheitsmitteln, sowie von Industriesprit an eine Bewilligung der Alkoholverwaltung gebunden. Für den verbilligten Sprit sind bis Ende Juni 1934 2311, für Industriesprit 1049 Bewilligungen ausgegeben worden, die sich auf die einzelnen Erzeugnisse und die verschiedenen Kantone wie folgt verteilen:

A. Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung erteilten Bewilligungen zum Bezug und zur Verwendung von verbilligtem Sprit für die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, Riech- und Schönheitsmittel, die nicht zu Trinkzwecken dienen (Stand am 30. Juni 1934).

Kantone	Zahl der erteilten Bewilligungen für:					
	Apotheken Drogen	Chem und pharm. Produkte	Spitäler, Kli- niken, Sana- torien, Ärzte, Zahnärzte etc.	Parfüme- rien, Coiffeure	Verschie- denes (wis- senschaftl. Laboratorien, alkoholfreie Industrie etc.)	Im gesamten
Zurich	177	59	26	171	53	486
Bern	188	8	20	44	48	308
Luzern	41	6	6	17	5	75
Uri	3	—	—	2	1	6
Schwyz	14	—	—	1	4	19
Unterwalden	7	—	1	—	—	8
Glarus	14	2	1	—	—	17
Zug	8	2	2	2	1	15
Freiburg	26	—	1	6	4	37
Solothurn	34	2	6	15	12	69
Basel	98	32	17	47	21	215
Schaffhausen	14	2	—	6	1	23
Appenzell	21	4	35	3	2	65
St. Gallen	70	16	9	28	10	133
Graubünden	22	2	14	9	1	48
Aargau	49	6	4	16	11	86
Thurgau	24	2	2	19	3	50
Tessin	59	4	4	13	10	90
Waadt	157	5	5	86	27	280
Wallis	30	1	2	4	3	40
Neuenburg	47	4	—	8	26	85
Genf	71	9	1	47	23	151
Liechtenstein	2	2	—	1	—	5
Zusammen	1176	168	156	545	266	2311

B. Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung erteilten Bewilligungen zum Bezug und zur Verwendung von Industriesprit (Stand am 30. Juni 1934).

Kantone	Zahl der erteilten Bewilligungen für:						Im gesamten
	Chem.-techn. und chem.- pharm. Er- zeugnisse	Essig- fabrikation	Lacke, Poli- turen und Farben	Wissen- schaftliche Zwecke	Kaltebestän- dige Kühl- wasser und Betriebs- stoffe	Ver- schiedenes	
Zürich	24	4	158	35	3	12	236
Bern	21	4	89	40	2	7	163
Luzern	5	—	23	3	—	2	33
Uri	—	—	2	1	—	—	3
Schwyz	—	—	9	4	—	1	14
Unterwalden	—	—	—	2	—	—	2
Glarus	—	—	9	2	—	1	12
Zug	—	—	7	2	—	—	9
Freiburg	1	—	6	5	—	—	12
Solothurn	2	4	21	5	—	1	33
Basel	15	2	55	23	2	1	98
Schaffhausen	—	—	12	1	—	1	14
Appenzell	—	—	7	3	—	—	10
St. Gallen	4	—	56	10	—	4	74
Graubünden	1	—	4	15	—	2	22
Aargau	7	—	60	9	1	2	79
Thurgau	2	2	36	3	1	1	45
Tessin	4	—	16	7	—	4	31
Waadt	4	3	23	30	3	1	64
Wallis	3	—	6	7	—	1	17
Neuenburg	2	—	9	12	1	—	24
Genève	7	2	27	16	1	1	54
Liechtenstein	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	102	21	635	235	14	42	1049

Sämtliche Bewilligungsinhaber unterstehen der Kontrolle der Alkoholverwaltung und haben genaue Aufzeichnungen über die Verwendung des Sprites zu führen, wie dies beim Industriesprit schon unter dem alten Gesetz gehandhabt wurde. Wie weit die Kontrolle ausgebaut werden muss, werden die Erfahrungen lehren.

Art. 118 der Vollziehungsverordnung ermächtigt die Alkoholverwaltung, dem verbilligt abgegebenen Sprit Erkennungsstoffe beizufügen. Die Alkoholverwaltung hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Immerhin ist nicht zu verkennen, dass die Kontrolle über die Verwendung des von den 2311 Bewilligungsinhabern bezogenen verbilligten Sprites trotz aller zu Gebote stehenden Handhaben schwierig bleibt. Die Kontrolle wird dadurch noch erschwert, dass den Bewilligungsinhabern der Weiterverkauf im Rahmen der

praktischen Bedürfnisse unter bestimmten Bedingungen gestattet werden musste (Bundesratsbeschlüsse vom 19. Dezember 1932 über die Bezeichnung der pharmazeutischen Erzeugnisse, der Riech- und Schönheitsmittel, zu deren Herstellung verbilligter Sprit verwendet werden darf). So können z. B. die Bewilligungsinhaber an Spitäler, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und wissenschaftliche Laboratorien bis je 10 kg verbilligten Sprit und im Kleinverkauf an jedermann bis 500 g mit Zusatzstoff abgeben, ohne dass der Käufer eine Bewilligung braucht. Einzig der Weiterverkauf in grösseren Mengen und der Weiterverkauf von Sprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln ist für den Käufer an eine Bewilligung der Alkoholverwaltung gebunden. Es ist klar, dass der Gefahr der Umgehung des Gesetzes bei solchen Verhältnissen selbst durch scharfe Kontrollmassnahmen nicht völlig begegnet werden kann. Diese Bedenken sind schon bei Anlass der Einführung dieser Regelung geltend gemacht worden.

Wenn auch die Abgabe verbilligten Sprites zu Heilzwecken den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht, so ist nicht recht zu verstehen, warum in einer Krisenzeit ein Luxusbedürfnis, wie es die Verwendung von Sprit zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln nun einmal darstellt, eine bevorzugte Behandlung erfahren soll. Man wird sich deshalb mehr denn je fragen müssen, ob das Zugeständnis, das zu einer Zeit günstiger Wirtschaftslage gemacht wurde, nicht aufgehoben oder zum mindesten eingeschränkt werden sollte.

VIII. Monopolgebühren, Spezialitätensteuern und andere Abgaben.

Das neue Alkoholgesetz kennt folgende Abgaben:

Die Monopolgebühren für die Einfuhr gebrannter Wasser und von Brennererohstoffen und für das Brennen von Brennererohstoffen im Inland, für welche an der Grenze keine Monopolgebühr entrichtet worden ist, gemäss Art. 28 bis 32 des Alkoholgesetzes.

Die Ausgleichgebühren, die an der Grenze bei Erzeugnissen erhoben werden, die in der Schweiz mit Industriesprit hergestellt werden müssten, gemäss Art. 33 des Alkoholgesetzes.

Die Steuer auf Spezialitätenbranntweinen, gemäss Art. 20—33 des Alkoholgesetzes.

Die Selbstverkaufsabgabe für Kernobstbranntwein, der von der Alkoholverwaltung für den Selbstverkauf durch den Produzenten freigegeben wird, gemäss Art. 10 und 17 des Alkoholgesetzes.

Die vorübergehende Steuer auf den alten Vorräten an gebrannten Wassern, gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. August 1933.

Die Bewilligungsgebühren im Handel mit gebrannten Wassern (siehe Kapitel X hienach).

A. Monopol- und Ausgleichsgebühren (Rubrik I g und h, S. 570).

An der Landesgrenze wurden an Monopolgebühren und Ausgleichsgebühren bezogen *)	Fr. 1,871,305.16
weniger Rückerstattungen auf nicht zum Brennen verwendeten ausländischen Rohstoffen, Waren ohne Alkoholgehalt, gebrannten Wassern zu technischen Zwecken und dergleichen	<u>103,213.10</u>
	1,768,092.06
Hierzu kommen die Gebühren auf der inländischen Erzeugung monopolpflichtiger Edelbranntweine . .	Fr. 40,396.05
abzüglich Rückerstattungen »	380.10
	<u>40,015.95</u>
Zusammen	<u>1,808,108.01</u>

Die Einnahmen aus den Monopolgebühren sind weit hinter dem Vorschlag zurückgeblieben. Die Hauptursache ist wie beim Trinkspritverkauf in der ungenügenden fiskalischen Belastung der alten Branntweinvorräte zu suchen, die zu Preisen verkauft wurden, welche die Einfuhr neuer Branntweine unterbinden mussten.

Von den im Inlande erhobenen Gebühren entfallen auf: Kartoffeln und Kartoffelflocken Fr. 1081.20; Früchte, Beeren und Konfitüren Fr. 6457.—; Piquettezucker Fr. 25,729.85; ausländische Weine Fr. 2188.10; ausländische Weinhefe Fr. 2845.55; ausländische Traubentrester Fr. 1221.30; Melasse Fr. 436.50 und auf Diverses Fr. 56.45. Zusammen Fr. 40,015.95 (einschliesslich Fr. 11,738.55 aus Straffällen, S. 570).

Nach Hauptrubriken entfallen von den an der Landesgrenze bezogenen Monopolgebühren auf:

*) Einschliesslich Fr. 352,500 als Entschädigung des Bundes dafür, dass die Monopolgebührenerhebung auf Drusen eingeführter Weine an der Grenze nicht stattfinden kann.

	Rohertrag		Reinertrag (nach Abzug der Rückerstattung n)	
	F.	kg	r	kg
I. Rohstoffe zu Brennerzwecken . . .	135,936.46	1,727,480 _{,0}	45,505.21	388,521 _{,4}
a. Apfel und Birnen	65,121.35	1,302,472 _{,0}	— 113.50	— 2,942 _{,0}
b. Enzianwurzeln, frische und getrocknete . . .	10,955.90	23,461 _{,4}	1,114.—	6,688 _{,7}
c. Früchte und Beeren, eingestampft, Wacholderbeeren, frisch und getrocknet etc. .	3,174.82	13,416 _{,5}	2,325.52	12,603 _{,5}
d. Frucht- und Beerensäfte, Latwergen, Obstmus etc. .	52,137.45	324,849 _{,4}	38,341.40	313,322 _{,5}
e. Trauben, frische	1,183.49	43,849 _{,0}	1,183.49	43,849 _{,0}
f. Trauben, getrocknete . . .	—	—	—	—
g. Trauben- und Obsttrester, Weinhefe . . .	3,306.25	18,058 _{,5}	2,597.10	13,626 _{,5}
h. Bier- und Presshefe	57.20	1,373 _{,2}	57.20	1,373 _{,2}
II. a. Alcohol absolutus, Spirit und Spiritus	12,571.20	2,811 _{,5}	10,180.20	2,811 _{,5}
b. Branntweine, Likore u. dgl. .	1,070,384.67	274,236 _{,4}	1,070,384.67	274,236 _{,4}
III. Wermut und Wermutessenz	28,672.60	572,708 _{,5}	28,672.60	572,708 _{,5}
IV. Starke Weine	24,148.32	270,458 _{,7}	24,148.32	270,458 _{,7}
V. Pharmazeutische Erzeugnisse, nicht zu Trinkzwecken .	68,335.73	78,032 _{,5}	58,521.82	78,032 _{,5}
VI. Parfumerie, Cosmetica u. dgl. . .	133,340.51	90,686 _{,7}	133,310.52	90,673 _{,9}
VII. Chemische Erzeugnisse, Drogen u. dgl.	44,650.20	256,242 _{,3}	44,103.25	253,756 _{,3}
VIII. Essenzen und Extrakte, die nicht zur Getränkebereitung dienen . .	127.20	212 _{,1}	127.20	212 _{,1}
IX. Entschädigung des Bundes für Weindruseu, Eintrittstaxe auf hochgradigen Erzeugnissen und Verschiedenes	353,138.27	—	353,138.27	—
	1,871,305.16	3,272,863 _{,7}	1,768,092.60	1,931,411 _{,3}

B. Besteuerung der Spezialitätenbranntweine und Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein.

Mit der Durchführung der Branntweinbesteuerung konnte erst zu Beginn des Monats April 1933 begonnen werden, nachdem die örtlichen Brennereiaufsichtstellen geschaffen waren. Die Erhebung der Steuer erfolgt bei den konzessionspflichtigen Brennern und den ihnen gleichgestellten Brennauftraggebern auf Grund der wirklich erzeugten Branntweinsteinmenge. Die Steuerpflichtigen haben ihre Brennereirohstoffe vor Beginn des Brennens bei der Brennereiaufsichtsstelle anzumelden. Nach Beendigung des Brennens ist auf einem besonderen Formular «Erklärung» die erzeugte Menge Branntwein anzugeben. Die gemachten Angaben werden durch die Kontrollorgane nachgeprüft. Auf Grund dieser Erklärung wird alsdann die Steuerrechnung ausgestellt. Die Bezahlung der Steuer kann je nach den Verhältnissen gestundet werden. Nach erfolgtem Verkauf ist jedoch die Steuer innert 10 Tagen einzuzahlen. Die Durchführung der Besteuerung hat sich bisher ziemlich reibungslos gestaltet.

Ein bedeutender Teil der Steuerbeträge, wofür bis 30. Juni 1934 Rechnung gestellt wurde, ist noch ausstehend, weil der Absatz des steuerpflichtigen Branntweins wegen Konkurrenz der noch vorhandenen steuerfrei gebliebenen Mengen alter Vorräte und der allgemeinen Krise schwierig ist.

Die Besteuerung der Hausbrenner und der ihnen gleichgestellten Brennauftraggeber erfolgt auf Grund der Eintragungen in den Rechnungsbüchern. Die Rechnungsbücher für das Brennjahr 1932/33 wurden nach dem 30. Juni 1933 eingesammelt und an die Alkoholverwaltung eingesandt. Der Steuerbezug konnte für die darin aufgezeichneten Verkäufe gegen Ende des Jahres 1933 und in der ersten Hälfte des Jahres 1934 stattfinden. Für die von dieser Gruppe von Steuerpflichtigen in der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934 verkaufte Menge Spezialitätenbranntwein kann der Steuerbezug im Laufe des Rechnungsjahres 1934/35 erfolgen, da die Rechnungsbücher erst nach dem 30. Juni 1934 zur Überprüfung eingezogen werden konnten.

Für den ablieferungspflichtigen Kernobstbranntwein, welcher von den Brennern und Brennauftraggebern nicht abgeliefert wird, muss die gesetzliche Abgabe entrichtet werden. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt auf Grund der Angaben, welche im Gesuche um Bewilligung für den Selbstverkauf von den Abgabepflichtigen gemacht werden. Die Abgabe ist gemäss den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung jeweils vor der Verwendung des Branntweins zu entrichten.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über den Eingang der bis 30. Juni 1934 bezahlten Spezialitätensteuern und über die Abgaben für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein.

Zusammenstellung der Eingänge an Spezialitätensteuern und an Abgaben für den Selbstverkauf von Kernobstbrandtwein vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934.

Kanton	Spezialitätensteuern		Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbrandtwein	
	Menge in l Alkohol 100%	Steuerertrag Fr.	Menge in l Alkohol 100%	Steuerertrag Fr.
Zürich	28,611,2	71,528.—	22,503	62,993.95
Bern	32,669,7	81,674.40	4,218	11,851.58
Luzern	10,367,6	25,919.05	7,211	20,263.—
Uri	11,6	29.15	369	1,036.10
Schwyz	32,897,4	82,243.50	5,427	15,250.05
Obwalden	179,5	448.75	184	518.65
Nidwalden	58,0	145.—	1,110	3,120.45
Zug	458,7	1,146.70	1,590	4,467.50
Glarus	6,337,6	15,844.10	4,732	13,298.25
Freiburg	6,453,4	16,133.55	965	2,711.40
Solothurn	1,313,0	3,282.45	1,919	5,391.30
Baselstadt	7,229,4	18,073.65	58	163.90
Baselland	19,933,7	49,834.40	318	892.35
Schaffhausen	2,603,2	6,508.15	938	2,634.90
Appenzel A.-Rh.	174,0	435.20	731	2,055.25
Appenzel I.-Rh.	2,490,5	6,226.40	86	240.35
St. Gallen	2,246,8	5,617.10	7,126	20,022.90
Graubunden	6,550,2	16,375.50	304	853.95
Aargau	23,961,6	59,904.03	2,539	7,190.60
Thurgau	6,401,5	16,004.—	8,191	23,015.80
Tessin	4,008,9	10,022.10	—	—
Waadt	16,346,7	40,866.60	1,008	2,832.15
Wallis	25,227,3	63,068.—	28	79.65
Neuenburg	9,534,9	23,837.25	5	13.50
Genf	3,292,5	8,231.05	115	323.40
Liechtenstein	34,9	87.40	342	960.—
Zusammen	249,394,1	623,485.48	72,037	202,180.93

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass die grössten Spezialitätensteuer-
einkünfte auf die Kantone Schwyz, Bern, Zürich, Wallis, Aargau und Basel-
land entfallen. Einige Kantone weisen sehr geringe Beträge auf. Es liegt auf
der Hand, dass die steuerliche Erfassung des Spezialitätenbrandtweins in der
ersten Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes noch nicht voll befriedigen
kann, da die Steuerveranlagung zu einem grossen Teil von den örtlichen Bren-
nereiaufsichtstellen abhängt und diese sich in ihre Aufgabe noch mehr einleben
müssen. Es steht zu erwarten, dass im nächsten Geschäftsbericht ein Ertrag
wird ausgewiesen werden können, der wesentlich über dem festgestellten
Ertrag der letzten Berichtsperiode liegt.

Es ist gelegentlich die Behauptung verbreitet worden, dass die Spezialitätensteuer den Absatz der Spezialitätenbranntweine erschwert habe. Diese Behauptung ist jedoch nicht zutreffend. Wenn in den letzten 1½ Jahren der Verkauf von echtem Kirsch sich etwas mühsam gestaltet hat, so waren daran in erster Linie die noch bestehenden Vorräte an altem Branntwein schuld, die zu billigen Preisen angeboten, dem bereits der Besteuerung unterliegenden Branntwein Konkurrenz machten. Wenn diese Vorräte aufgebraucht sein werden, so wird auch der Verkauf an Kirsch und andern Spezialitätenbranntweinen trotz Steuer wieder zunehmen, da die neue Gesetzgebung den Spezialitätenbranntweinen einen Schutz gewährt, der grösser ist, als die ihnen neu auferlegte Steuer.

Ein weiteres Hemmnis für den Absatz echten Kirsches ist der Verschnitt, und zwar der Verschnitt, der als Naturkirsch in den Handel gebracht wird. Vor Inkraftsetzung der neuen Alkoholgesetzgebung kostete der zur Herstellung von Verschnitt dem Kirsch zugesetzte Branntwein (Mischung von Spirit der Alkoholverwaltung und Wasser) Fr. 1 je Liter. Dagegen konnte der echte Kirsch nicht aufkommen und sank entsprechend im Preis. Nun liegt es auf der Hand, dass die Erhöhung des Spritpreises der Alkoholverwaltung von Fr. 2 auf Fr. 4.90 je Liter 100 % den Naturkirsch in vermehrtem Masse gegen das Überhandnehmen der Kirschverschnitte schützt. Dadurch, dass die fiskalische Belastung des von der Alkoholverwaltung verkauften Sprites höher ist als die Kirschsteuer, werden die Kirschverschnitte dem echten Kirsch weniger Konkurrenz machen, als es bisher der Fall war.

Der Schutz der Brennkirschen liegt aber nicht nur im erhöhten Spritpreis der Alkoholverwaltung, sondern auch in der entsprechenden Erhöhung der Monopolgebühr für ausländische Branntweine und Brennereirohstoffe an der Grenze. Die Monopolgebühr auf Brennkirschen wurde nämlich auf Fr. 25 je q brutto erhöht. Mit dem Zoll von Fr. 10 beträgt heute die Belastung der ausländischen Kirschen Fr. 35 je q brutto, d. h. mehr als 40 Rappen je kg netto, während die inländischen Brennkirschen durch die Spezialitätensteuer nur mit zirka 12 Rp. je kg belastet sind. Die gleichen Überlegungen, wie sie hier für Kirsch gegeben werden, gelten für den Traubentrestbranntwein und die andern Spezialitätenbranntweine. Es ist deshalb unrichtig, wenn behauptet wird, die Alkoholgesetzgebung hindere den Absatz der Spezialitätenbranntweine.

C. Steuer auf alten Vorräten gebrannter Wasser.

Wie bekannt, hat der Bundesrat mit Beschluss vom 2. Juni 1933 die alten Branntweinvorräte einer Steuer von Fr. 2.50 je Liter Trinksprit 100 % und von Fr. 2.— je Liter 100 % übrige Branntweine unterworfen. Der Beschluss sah eine Ermässigung dieser Ansätze in den Fällen vor, wo für den Steuerpflichtigen ein Verlust aus ihrer Anwendung nachgewiesen werden konnte. Zuzufolge des Widerstandes, der sich gegen diese Vorrätsteuer geltend gemacht hat, ist der Beschluss vom 2. Juni 1933 durch unseren Beschluss vom 29. August 1933 ersetzt worden, der erhebliche Steuerabzüge vorsieht. Den Inhabern

einer Brennbeurteilung und einer Grosshandelsbeurteilung wurde ein steuerfreies Quantum in der Höhe des durchschnittlichen Verkaufes der Jahre 1928 bis 1929 zugebilligt, während die Wirte und Kleinhändler einen steuerfreien Abzug bis zu 1000 Liter à 50 Vol.-% und in ausserordentlichen Fällen eine steuerfreie Menge im Rahmen eines Jahresumsatzes erhalten haben. Ferner wurde der Grundsatz, dass bei Verlusten die Steueransätze entsprechend ermässigt werden sollen, beibehalten. Die Vorrätesteuern wurden in dieser abgeänderten Form durch Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1933 von der Bundesversammlung genehmigt.

Wie zu erwarten war, haben die eingeräumten Abzüge die Wirksamkeit der Vorrätesteuern nicht nur für die Angleichung der Vorrätepreise an die Preise der zu den neuen fiskalischen Ansätzen beschafften Ware um mehr als ein Jahr hinausgezögert und damit den Verkauf der Alkoholverwaltung an Trinkbranntwein für solange nahezu abgedrosselt, sondern auch den Ertrag der Steuern selbst in bedeutendem Masse geschwächt. Bis Ende Juni 1934 sind rechtskräftig gewordene Vorrätesteuerechnungen für eine Summe von Fr. 1,076,380.82 ausgestellt worden, wovon Fr. 706,821.60 eingegangen sind. Grössere Steuerbeträge sind noch ausstehend, da in zahlreichen und gerade in den grösseren Fällen die Veranlagung noch nicht abgeschlossen werden konnte oder für die Zahlung Stundung gewährt werden musste. Die Veranlagung gestaltete sich mit Rücksicht auf die im Steuerbeschluss vorgesehenen Abzüge und den Verlustausgleich nicht einfach und hatte oft langwierige Untersuchungen zur Voraussetzung. Statt der erwarteten Einnahmen von 8 bis 10 Millionen Franken, wie sie die Durchführung des Beschlusses vom 2. Juni 1933 gebracht hätte, wird der Vorrätesteuereertrag jetzt nur zirka 1½ Millionen Franken betragen.

Die nachfolgende Übersicht vermittelt ein Bild über das Verhältnis der Zahl der Steuerpflichtigen zu den steuerfreien Vorrätebesitzern, über die angemeldeten steuerpflichtigen und steuerfreien Branntweingen sowie über die eingegangenen Steuerbeträge und über die an Stelle der Steuerentrichtung abgelieferten Mengen Kernobstbranntwein.

Ergebnisse der Besteuerung der alten Vorräte
(Bundesratsbeschlüsse vom

Kantone	Angemeldete Vorrätebesitzer				
	Im ganzen	Steuerpflichtige Vorrätebesitzer		Steuerfreie Vorrätebesitzer	
		Zahl	In Pro- zenten der Gesamt- zahl	Zahl	In Pro- zenten der Gesamt- zahl
Zürich	404	40	9,9	343	84,90
Bern	474	45	9,49	415	87,55
Luzern	408	35	8,57	364	89,21
Uri	45	—	—	45	100,00
Schwyz	152	8	5,26	140	92,11
Obwalden	60	3	5	57	95
Nidwalden	46	—	—	44	95,65
Glarus	21	3	14,29	18	85,71
Zug	69	4	5,8	65	94,2
Freiburg	193	8	4,15	185	95,85
Solothurn	135	6	4,44	126	93,33
Baselstadt	99	15	15,15	77	77,77
Baselrand	36	6	16,66	29	80,55
Schaffhausen	50	7	14	43	86
Appenzell A.-Rh.	52	2	3,84	49	94,23
Appenzell I.-Rh.	7	2	28,57	5	71,43
St. Gallen	155	13	8,39	137	88,38
Graubünden	50	3	6	43	86
Aargau	196	3	1,53	189	96,43
Thurgau	82	7	8,54	73	89,02
Tessin	25	3	12	16	64
Waadt	87	8	9,19	72	82,75
Wallis	29	4	13,79	22	75,86
Neuenburg	126	13	10,31	110	87,3
Genf	175	11	6,28	153	87,42
Schweiz	3176	249	7,84	2820	88,79

1) Für 107 angemeldete Vorrätebesitzer oder 3,37 % sämtlicher Vorrätebesitzer, welche zusammen eine Vorrätemenge von 1,871,517 Liter 100 % oder 29,71 % der Gesamtmenge von 6,302,717 Liter 100 % angemeldet haben, war die Festsetzung der Steuer am 30. Juni 1934 noch nicht erfolgt; ein bedeutender Teil dieser Menge wird voraussichtlich als steuerfrei erklärt werden müssen.

an gebrannten Wassern bis 30. Juni 1934¹⁾.
2. Juni und 29. August 1933.)

Angemeldete Vorrätemengen					Besteuerung		
Im ganzen Liter 100 %	Steuerpflichtige Menge		Steuerfreie Menge		Steuerbetrag ²⁾ Fr.	An die Alkoholverwaltung abgelieferte Menge Korn- obstbrandwa. ³⁾	
	Liter Alkohol 100 %	In Pro- zenten der Gesamt- menge	Liter Alkohol 100 %	In Pro- zenten der Gesamt- menge		Liter Alkohol 100 % ³⁾	In Pro- zenten der Gesamt- menge
715,373	47,411	6,62	197,870	27,65	82,774.20	96,701	13,51
849,126	94,397	11,11	502,673	59,19	98,269.35	15,949	1,37
625,470	25,307	4,04	122,019	19,5	40,237.10	193,986	31,01
6,172	—	—	6,172	100,0	—	—	—
396,550	31,848	8,03	124,376	31,36	49,086.—	2,335	0,58
10,709	2,256	21,07	7,194	67,17	4,512.—	1,259	11,76
7,779	—	—	6,802	87,44	—	—	—
51,855	21,327	41,13	26,393	50,90	27,325.90	4,135	7,97
118,612	1,803	1,52	114,628	96,64	3,606.—	2,181	1,84
179,442	20,687	11,53	127,841	71,24	21,643.55	30,914	17,23
43,285	9,512	21,97	29,647	68,49	6,473.75	—	—
611,950	168,908	27,6	376,968	61,6	197,768.90	31,341	5,12
215,292	18,676	8,67	23,234	10,79	37,266.—	20,240	9,4
18,642	2,403	12,89	16,239	87,11	4,806.—	—	—
7,201	963	13,37	5,065	70,33	1,146.—	—	—
97,746	38,778	39,67	58,968	60,33	50,781.—	—	—
200,703	35,524	17,69	64,493	32,13	47,707.30	64,309	32,04
113,335	33,278	29,36	76,373	67,38	41,932.—	—	—
402,954	30,046	7,45	113,924	28,27	72,502.—	143,721	35,66
722,180	25,083	3,47	248,579	34,22	41,943.—	270,333	37,42
33,622	842	2,18	26,057	67,46	1,604.—	—	—
195,771	3,110	1,58	68,070	34,77	5,920.80	—	—
101,590	4,199	4,13	75,905	74,71	5,957.—	14,786	14,55
170,527	16,371	9,6	105,451	61,83	26,036.40	11,451	6,71
401,831	101,210	25,18	268,679	66,86	207,082.57	—	—
6,302,717	733,939	11,64	2,793,620	44,32	1,076,380.82	903,641	14,33

²⁾ Vom berechneten Steuerbetrag sind bis 30. Juni 1934 Fr. 706,821.60 eingegangen.

³⁾ An Stelle der Steuerentrichtung zum Preise von 2,5 Rp. je Vol.-% an die Alkoholverwaltung abgeliefert.

Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, dass infolge der weittragenden Ausnahmen des Bundesratsbeschlusses vom 29. August 1934 auf 3176 Vorrätebesitzer nur 249 steuerpflichtige Vorrätebesitzer kommen. Aber auch die Vorrätebesitzer, die steuerpflichtig geworden sind, hatten nur einen verhältnismässig geringen Teil ihrer Vorräte zu versteuern, nämlich nur 733,939 Liter Alkohol 100 % von 3,526,759 Liter Alkohol 100 % der von ihnen angemeldeten Vorräte. Unter solchen Umständen mussten die Wirkungen der Vorrätsteuer ausserordentlich schwach bleiben, sowohl für die Angleichung der Preise, wie für den Ertrag.

Von den Fr. 1,076,380.82 Einnahmen, welche die Alkoholverwaltung bis 30. Juni 1934 aus der Vorrätsteuer gezogen hat, entfallen allein Fr. 404,000 auf die Kantone Genf und Baselstadt, während in den Kantonen Uri und Nidwalden keine steuerpflichtigen Mengen festgestellt werden konnten.

Um einen Einblick in den Verbrauch der alten Vorräte zu gewinnen, ist im Bundesratsbeschluss vom 29. August 1933 bestimmt worden, dass über die Verwendung der steuerpflichtigen und steuerfreien Vorräte gesondert Buch geführt werden muss. Die Alkoholverwaltung hat zu diesem Zweck den Vorräteinhabern besondere Rechnungsformulare zugestellt. Die Kontrolle dieser Aufzeichnungen hat ergeben, dass die Vorräte stetig, wenn auch verschieden rasch zurückgehen. Ein weiteres Zeichen für den fortschreitenden Rückgang der alten Vorräte bildet der Marktpreis, der sich immer mehr den Verkaufsansätzen der Alkoholverwaltung für Trinksprit und Kernobstbrandtwein nähert.

IX. Rückvergütung von Monopolgewinn und Steuern auf ausgeführten Erzeugnissen. (Rubr. II m, S. 572.)

Durch die Einführung des neuen Gesetzes hat auch der Anwendungsbereich der Rückvergütung bei Ausfuhren alkoholhaltiger Erzeugnisse eine Erweiterung erfahren. Da die fiskalische Belastung der gebrannten Wasser sich nicht wie bisher nur auf Trinksprit und die Monopolgebühren für eingeführte Branntweine erstreckt, sondern auch die Steuer auf Spezialitätenbrandtweinen umfasst, und da ausserdem der zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen sowie von Riech- und Schönheitsmitteln verwendete Sprit nur eine teilweise fiskalische Belastung erfährt, so musste auch das Rückvergütungs-wesen diesen veränderten Verhältnissen angepasst werden. Demgemäss gibt es nicht mehr nur einen, sondern mehrere Rückvergütungssätze.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 angewandten Rückvergütungssätze sind durch unsern Beschluss vom 28. August 1934 wie folgt festgesetzt worden:

- a. Fr. 143.60 je hl 100 % Alkohol für die Erzeugnisse, bei denen der Trinksprit vor dem 21. September 1932 bei der Alkoholverwaltung bestellt worden ist;

- b. Fr. 433.75 je hl 100 % für die Erzeugnisse, bei denen der verwendete Trinksprit am 21. September 1932 oder später bei der Alkoholverwaltung bestellt worden ist;
- c. Fr. 153.40 je hl reinen Alkohol für die mit verbilligtem Sprit der Alkoholverwaltung hergestellten Erzeugnisse;
- d. Fr. 2.50 je Liter reinen Alkohol für die Spezialitätenbranntweine, auf denen die Steuer bezahlt worden ist.

Die Gesamtmenge der gebrannten Wasser, die, sei es als solche oder in Form von anderen Erzeugnissen in der Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 ausgeführt worden sind und für welche ein Anspruch auf Rückvergütung des Monopolgewinnes und der Steuer bestand, betrug 18,415,03 Liter Alkohol 100 %.

Von dieser Menge entfielen:

- a. 7752,09 Liter Alkohol 100 % auf fiskalisch vollbelasteten Trinksprit, und zwar:

17,85	Liter Alkohol 100 % auf Wermut.
280,87	» » 100 % » Bitter.
5953,49	» » 100 % » Branntweine und Liköre.
80,00	» » 100 % » Medikamente.
1419,88	» » 100 % » chemische Erzeugnisse.

- b. 2467,41 Liter Alkohol 100 % auf verbilligten Sprit, und zwar:

6,68	Liter Alkohol 100 % auf Fruchtessenzen.
2269,19	» » 100 % » chemische Erzeugnisse.
191,54	» » 100 % » Parfümerien.

- c. 8123,17 Liter Alkohol 100 % auf Spezialitätenbranntweine.

Es sind in der Berichtsperiode für folgende Ausfuhrmengen Rückvergütungsguthaben entstanden:

1. Trinksprit:	Liter 100 %	Rückvergütungs- satz je hl Alkohol 100 %	Rückvergütungs- betrag
		Fr.	Fr.
a. vor dem 21. September 1932 bezogener Trinksprit	3,015,60	143.60	4,330.45
b. nach dem 21. September 1932 bezogener Trinksprit	4,459,28	433.75	19,342.15
c. auf Grund früherer Rückvergütungssätze während der Berichtsperiode entstandene Rückvergütungen	277,21	*)	374.60
Übertrag	7,752,09	—	24,047.20

*) 1928 = Fr. 125.90, 1929 = Fr. 120.80, 1931 = 138.90.

	Liter	100 %	Rückvergütungs- satz je hl Alkohol 100 %	Rückvergütungs- betrag
			Fr.	Fr.
Übertrag	7,752	₀₉	—	24,047.20
d. Nachträgliche Rückvergütungen für Ausfuhren von 1932	72	₃₆	143.60	103.90
Trinksprit im ganzen	7,824	₄₅		24,151.10
2. Verbilligter Sprit	2,467	₄₁	153.40	3,785.—
3. Steuer auf Spezialitäten- branntweinen	8,123	₁₇	je Liter Alkohol 100%	20,307.85
Zusammen	18,415	₀₃		48,243.95
Hinzü: Schlusszahlung für die Ausfuhren des Jahres 1932 (siehe Geschäftsbericht 1932, Bundesbl. 1933, I, 334)				3,504.35
				51,748.30
In der Berichtsperiode 1933/34 wurden bezahlt				12,452.25
verbleiben für die Schlusszahlung in der Rechnung 1934/35				<u>39,296.05</u>

X. Handel mit gebrannten Wassern.

Seit dem 1. Januar 1933 ist der Handel mit gebrannten Wassern in Mengen von 40 und mehr Liter einer Grosshandelsbewilligung der Alkoholverwaltung unterworfen. Ebenso muss für den Versand gebrannter Wasser in Mengen unter 40 Liter über die Kantonsgrenze hinaus eine eidgenössische Kleinhandelsversandbewilligung gelöst werden, sofern nicht in jedem einzelnen Kanton ein kantonales Kleinhandelspatent, wie bisher, eingeholt wird.

Für das Jahr 1933 sind 395 Grosshandels- und 95 Kleinhandelsversandbewilligungen und für das Jahr 1934 405 bzw. 91 solcher Bewilligungen gelöst worden. Auf die einzelnen Kantone verteilen sich diese Bewilligungen wie folgt:

Zusammenstellung der von der Alkoholverwaltung erteilten Bewilligungen für den Grosshandel und für den Kleinhandelsversand mit gebrannten Wassern.

Kantone	Zahl der erteilten Grosshandelsbewilligungen		Zahl der erteilten Kleinhandelsversandbewilligungen	
	1933	1934	1933	1934
Zürich	62	57	9	11
Bern	53	67	10	9
Luzern	46	41	5	6
Uri	1	1	—	—
Schwyz	17	16	9	9
Obwalden	—	—	—	—
Nidwalden	—	1	—	—
Glarus	5	3	1	—
Zug	12	12	2	—
Freiburg	11	10	2	2
Solothurn	8	7	3	3
Baselstadt	33	32	10	12
Baselland	7	6	3	3
Schaffhausen	1	1	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	1	1	1	1
St. Gallen	6	8	1	1
Graubünden	11	17	1	1
Aargau	19	18	5	5
Thurgau	8	10	1	1
Tessin	9	10	7	5
Vaudt.	26	24	9	8
Wallis	9	8	1	—
Neuenburg	17	16	4	3
Genf	33	38	11	11
Liechtenstein	—	1	—	—
Zusammen	395	405	95	91

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass die Zahl der Grosshandelsbewilligungen gestiegen ist, während bei den Kleinhandelsversandbewilligungen eher ein Rückgang zu verzeichnen ist. Die Grosszahl der Bewilligungsinhaber entfällt auf die Städte; so haben 1934 allein 113 oder 28% der Inhaber von Grosshandelsbewilligungen und 37 oder 41% der Inhaber von Kleinhandelsversandbewilligungen ihren Sitz in den Städten Zürich, Basel, Genf, Bern, Lausanne und St. Gallen.

In Anwendung des Art. 126 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz hat die Verwaltung am Anfang des Jahres 1934, nach Fühlungnahme mit den interessierten Kreisen, Vorschriften über die von den Inhabern einer

Grosshandelsbewilligung zu führende Buchhaltung erlassen und Buchhaltungsformulare den Firmen zugestellt, die keine genügende Buchhaltung besaßen oder ihre Buchhaltung auf diesen Formularen zu führen wünschten.

XI. Straffälle.

Zu Beginn des Jahres 1933 waren unerledigt	66	Anzeigen
Im Berichtsjahre kamen hinzu	304	»
	Zusammen	370 Anzeigen
Davon konnten erledigt werden	297	»
Verbleiben zur Erledigung	73	Anzeigen

Von den im Berichtsjahre erledigten 297 Straffällen wurden 137 durch Beamte der Alkoholverwaltung und kantonale Polizeiorgane eingereicht und 160 durch die Zollverwaltung. Zufolge verschiedener Umstände (ungenügende Schuldbeweise usw.) mussten 27 Strafprotokolle fallen gelassen werden. Die übrigen 270 Straffälle, die zur Ausfällung einer Busse oder einer Verwarnung geführt haben, betrafen folgende Tatbestände:

1. Anschaffung und Verkauf von Brennapparaten ohne Bewilligung; Benützung nicht angemeldeter Brennapparate	12
2. Brennen auf eigene Rechnung oder im Lohn ohne Bewilligung; Ausmieten von Apparaten an Drittpersonen und Benützung solcher Apparate ohne Bewilligung.	8
3. Brennen von Kartoffeln und Kartoffelflocken und Bezug von Kartoffelbranntwein	27
4. Verkauf von Kernobstbranntwein ohne Bewilligung und Bezahlung der Abgabe.	9
5. Umgehung der Steuerpflicht auf Spezialitätenbranntweinen	6
6. Brennen ausländischer Rohstoffe ohne Bezahlung der Monopolgebühr Brennen von gezuckerten Rohstoffen	28
7. Schmuggel von Branntweinen und Likören	59
Schmuggel von pharmazeutischen Präparaten und Parfümerien	49
Unrichtige Deklaration bei der Einfuhr monopolpflichtiger Waren	25
8. Grosshandel ohne Bewilligung und Kleinhandels-Versand ohne Bewilligung	28
9. Unbefugter Bezug von Frachtrückvergütungen auf Kartoffelsendungen	8
	Zusammen
	270

Infolge Einsprache gegen die administrative Strafverfügung musste in einem Falle die Angelegenheit dem zuständigen kantonalen Gericht überwiesen werden.

In vier Fällen musste die Busse infolge Nichtbezahlung in Gefängnis umgewandelt werden.

Über die im Berichtsjahre erledigten Fälle ist in finanzieller Hinsicht folgendes zu sagen:

Unverteilte Bussen Ende 1932	Fr.	10,329.65
Einzahlungen im Berichtsjahre	»	97,480.03
	Zusammen	Fr. 107,809.68
Davon waren auf Ende Juni 1934 unverteilt (siehe S. 573).	»	32,815.91
	Der Rest von	Fr. 74,993.77
betrifft:		
Umgangene Abgaben und Kostendeckung	Fr.	24,931.94
Bussen nach Art. 52 bis 54 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932	»	49,706.83
Ordnungsbussen nach Art. 62 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932		355.—
	Fr.	74,993.77

Diese Summe wurde wie folgt verteilt:

An die Alkoholverwaltung:		
Umgangene Abgaben (siehe S. 556)	Fr.	11,738.55
Kosten	»	13,193.39
An die Kantone des Begehungsortes	»	16,394.99
An die Gemeinden des Begehungsortes	»	16,394.38
An die Verleider	»	4,680.06
An den Verleiderfonds der Alkoholverwaltung	»	7,098.05
An die Oberzolldirektion	»	4,952.—
	Fr.	74,451.42
Rückerstattung	»	542.35
	Zusammen	Fr. 74,993.77

Der Verleiderfonds der Alkoholverwaltung hatte auf Anfang 1933 einen Bestand von		
	Fr.	36,105.26
Einnahmen für 1933/1934.	»	7,098.05
Verzinsung	»	2,860.65
	Fr.	46,063.96
Ausgaben für 1933/1934 (Verleideranteile)	Fr.	—.—
Prämien für Nichtbetriebsunfälle	»	2,197.11
	»	2,197.11
Bestand auf 30. Juni 1934	Fr.	43,866.85

Nachdem die Erfahrungen im ersten Jahr der Durchführung des neuen Alkoholgesetzes gezeigt hatten, dass die Weglassung der Gefängnisstrafe im neuen Alkoholgesetz ein Fehler und Bussen allein eine ganz unzureichende Sanktion für schwere Gesetzesübertretungen darstellen, haben die Alkohol-

kommissionen beider Räte die Einbringung einer Motion auf Vorlage eines entsprechenden Gesetzesentwurfes beschlossen. Diese Motion ist von den eidgenössischen Räten am 8./16. Juni 1933 gutgeheissen und der Bundesrat beauftragt worden, den eidgenössischen Räten beförderlich einen Beschlussentwurf zu unterbreiten, der bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung neben den in Art. 52 bis 54 des Alkoholgesetzes vorgesehenen Geldbussen die Verhängung von Gefängnisstrafen einführt. Wir haben das Finanz- und Zolldepartement mit der Vorbereitung des Gesetzesentwurfes betraut.

XII. Rechnung und Bilanz.

A. Betriebsrechnung.

I. Einnahmen.

Hauptbuch	Seite		Rechnung 1933 / 34 Fr.	Voranschlag 1933/34 Fr.
	146	Vortrag aus dem Vorjahre . .	20,882.16	zur Vormerkung
	163	a. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche, S. 549 .	1,326,921.70	19,233,000.—
	131	b. Verkauf von Kernobstbranntwein, S. 549	3,584.—	16,000,000.—
	150	c. Verkauf von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln, S. 549	2,612,121.90	1,385,000.—
	164	d. Verkauf von Brenn- und Industriesprit, S. 550	5,764,828.50	5,664,000.—
	165	e. Verkauf von Gebinden, S. 550 .	8,830.—	—
	167	f. Steuer auf Spezialitätenbranntweinen, S. 559	623,485.48	3,000,000.—
	166	Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein, S. 559	202,180.93	—
	172	Steuer auf Vorräten S. 563 . .	706,821.60	—
			11,269,156.27	45,282,000.—
		Monopolgebühren, S. 556:		
	168	g. Bezüge an der Grenze	1,871,305.16	3,300,000.—
	180	ab: Rückerstattungen	103,213.10	—
			1,768,092.06	3,300,000.—
	169	h. Bezüge im Inland	40,015.95	100,000.—
			1,808,108.01	3,400,000.—
		Übertrag	13,077,264.28	48,682,000.—

Hauptbuch		Rechnung 1933/34	Voranschlag 1933/34
Seite		Fr.	Fr.
	Übertrag	13,077.264.28	48.682,000.—
170	i. Bewilligung für den Grosshandel, S. 566	79,145.—	—
—	k. Zinseinnahmen weniger Zinsaus- gaben	—	200,000.—
Zusammen Einnahmen		13,156,409.28	48,882,000.—

II. Ausgaben.

Hauptbuch		Rechnung 1933/34	Voranschlag 1933/34
Seite		Fr.	Fr.
151	a. Beschaffung von Sprit und Spiri- tus zum Trinkverbrauche, S. 536	69,819.21	1,321,000.—
147	b. Beschaffung von Kernobst- branntwein und Kernobstspiri- tus, S. 537	279,863.17	10,332,000.—
154	c. Beschaffung von Sprit zur Her- stellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, S. 537	300,379.65	221,000.—
158	d. Beschaffung von Brenn- und In- dustriesprit usw., S. 538 . . .	4,258,929.40	4,666,000.—
129	e. Beschaffung von Gebinden, S. 538	4,920.10	—
159	f. Förderung der Kartoffelverwer- tung, S. 540	1,008,584.29	1,000,000.—
160	g. Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues, S. 543	467,619.86	1,000,000.—
161	h. Ankauf von Brennapparaten, S. 547	205,100.24	1,500,000.—
162	i. Brennereiaufsichtstellen, S. 509.	496,797.55	1,000,000.—
143	k. Verkehrsfrachten, S. 551 . . .	399,430.91	940,000.—
109	l. Verwaltung, S. 515/516	1,455,252.86	1,497,000.—
144	1. Allgemeine Verwaltung . .	1,054,195.91	943,000.—
145	2. Lagerverwaltung	315,595.95	359,000.—
149	3. Beratungen, Gutachten usw.	35,816.90	30,000.—
17	4. Vergütung an die Zollver- waltung	49,644.10	165,000.—
		1,455,252.86	1,497,000.—
Übertrag		8,946,697.24	23,477,000.—

Hauptbuch		Rechnung 1933/34	Voranschlag 1933/34
Seite		Fr.	Fr.
	Übertrag	8,946,697.24	23,477,000.—
122	m. Rückvergütung von Monopolgewinn und Steuern auf ausgeführten Erzeugnissen, S. 566. .	12,452.25	20,000.—
177	n. Unterhalt, S. 518.	99,537.39	1,000,000.—
128	o. Zinsausgaben weniger Zinseinnahmen, S. 517.	24,591.62	—
	Zusammen Ausgaben	<u>9,083,278.50</u>	<u>24,497,000.—</u>

III. Abschluss.

	Rechnung 1933/34	Voranschlag 1933/34
	Fr.	Fr.
Summe der Einnahmen	13,156,409.28	48,882,000.—
Summe der Ausgaben	<u>9,083,278.50</u>	<u>24,497,000.—</u>
Einnahmenüberschuss	<u>4,073,130.78</u>	<u>24,385,000.—</u>

IV. Verwendung des Betriebüberschusses.

Hauptbuch		Rechnung 1933/34	Voranschlag 1933/34
Seite		Fr.	Fr.
33	Verteilung an den Bund . . .	2,033,200.—	10,166,000.—
33	Verteilung an die Kantone . .	2,033,200.—	10,166,000.—
—	Einlage in den Reservefonds .	—	3,600,000.—
—	Einlage in den Verlustausgleichs- fonds	—	400,000.—
146	Vortrag auf das nächste Jahr .	6,730.78	53,000.—
		<u>4,073,130.78</u>	<u>24,385,000.—</u>

B. Bilanz.

Hauptbuch	Aktiven.	Fr.
Seite		
156	Lagerhausbauten und Einrichtungen	3,418,181.98
26	Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern . . .	618,567.55
133	Lagervorräte	22,581,299.—
174	Schweizerische Nationalbank «Konto A»	36,233.70
31	» » » «Depot Konto» . .	20,000.—
	Übertrag	<u>26,674,282.23</u>

Hauptbuch		Fr.
Seite	Übertrag	26,674,282.23
175	Postcheckdienst:	60,795.81
177	Guthaben bei den Lagerhäusern	51,187.08
117	Grundpfand-Darlehen	818,652.55
140	Vorschüsse betreffend Kernobstbranntwein.	10,125.20
153	Vorschüsse betreffend Kartoffelverwertung.	182.45
173	Vorschüsse betreffend Kartoffeleinlagerung.	39,141.95
116	Aktivrestanzen	305,498.65
		<u>27,959,815.42</u>

Hauptbuch	Passiven.	Fr.
Seite		
155	Amortisationen	4,036,749.58
75	Versicherungsfonds	1,195,564.95
76	Verlustausgleichsfonds	900,000.—
142	Bussen (unverteilte).	32,815.91
157	Verleiderfonds	48,866.85
171	Interkantonale Versandbewilligungen	184,185.—
178	Kontokorrentguthaben der Spritbezüger.	23,837.50
152	Debitoren und Kreditoren	38,543.16
176	Eidg. Finanz- und Zolldepartement, Vorschuss des Bundes.	6,200,000.—
179	Eidg. Finanz- und Zolldepartement, Vorschuss der Kantone	8,365,180.35
181	Passivrestanzen	6,932,341.39
146	Saldovortrag auf das nächste Jahr	6,730.78
		<u>27,959,815.42</u>

* * *

Der Einnahmenüberschuss von Fr. 4,073,130.78 steht wesentlich hinter dem im Voranschlag genannten Betrag zurück. Wir haben bereits in früheren Abschnitten auf die Gründe dieses Ergebnisses hingewiesen, die in erster Linie in der hemmenden Wirkung der alten Branntweinvorräte auf den Trinkspritverkauf und den Eingang an Monopolgebühren und Steuern sowie im Fehlen ausreichender Handhaben für die steuerliche Erfassung dieser Vorräte, dann aber auch in den ausserordentlich hohen Aufwendungen für die Übernahme von Kernobstbranntwein liegen.

Der im Voranschlag errechnete Ertrag beruhte auf den Voraussetzungen, wie sie zur Zeit seiner Aufstellung als wahrscheinlich für die Berichtsperiode angenommen werden durften. Immerhin wurde schon damals betont, dass die Einsetzung der einzelnen Posten auf bestmöglicher Einschätzung der in Betracht

kommenden Tatsachen beruhe, dass aber für viele Posten Erfahrungsziffern fehlen. Man konnte in jenem Zeitpunkt noch nicht wissen, dass die aufgestapelten Branntweinvorräte so bedeutend waren wie es sich nachträglich herausgestellt hat. Trotz allen Schwierigkeiten hat aber die Alkoholverwaltung ihre Verpflichtungen aus dem neuen Gesetz erfüllt. Diese Tatsache ist von massgebenden Kreisen der Landwirtschaft anerkannt worden. Die Verpflichtungen wurden eingehalten, trotzdem sie viel grössere Aufwendungen bedingten, als im Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlags angenommen werden konnte. Schuld daran ist nicht nur der Umstand, dass die noch bis vor einigen Jahren vorhandene Exportmöglichkeit für Mostobst fast völlig geschwunden ist, sondern auch die Tatsache, dass die gewaltigen Branntweinlager aus der Ernte 1931 übernommen worden sind. Dann ist nicht zu übersehen, dass die gesetzliche Preisgarantie für den Kernobstbranntwein und das Mostobst bis jetzt sich nicht im Sinne einer Einschränkung des Brennens auszuwirken versprochen. Der während der Berichtsperiode ausbezahlte gesetzliche Übernahmepreis für Kernobstbranntwein lag erheblich über den Gestehungskosten. In dieser Sache ist eine Verbesserung erfolgt.

Der Einnahmenüberschuss von Fr. 4,073,130.78 konnte nur ausgewiesen werden, weil von einer Abschreibung der Vorräte an Kernobstbranntwein und Kernobstspiritus einschliesslich der bereits als Brennspritus gebuchten Mengen abgesehen worden ist. Diese Abschreibungen müssen später nachgeholt werden. Wir haben über diese Wertung der Vorräte bereits in unserer Botschaft betreffend Festsetzung der den Kantonen auszahlenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung, vom 17. April 1934, berichtet (Bundesbl. 1934, I, 926).

Gemäss Art. 44 des Alkoholgesetzes sind die Reineinnahmen der Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser je zur Hälfte unter Bund und Kantone zu verteilen. Dieser Anteil beträgt:

für den Bund	Fr. 2,033,200
für die Kantone	» 2,033,200

Der Betrag von Fr. 2,033,200 gestattet eine Verteilung an die Kantone von 50 Rappen je Kopf der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung im Jahre 1930 (4,066.400 Seelen). Demgemäss beträgt der Anteil der einzelnen Kantone:

	Fr.		Fr.
Zürich	308,853.—	Übertrag	1,110,339.50
Bern	344,387.—	Schaffhausen	25,593.50
Luzern	94,695.50	Appenzell A.-Rh.	24,488.50
Uri	11,484.—	Appenzell L.-Rh.	6,994.—
Schwyz	31,168.50	St. Gallen	143,181.—
Obwalden	9,700.50	Graubünden	63,170.—
Nidwalden	7,527.50	Aargau	129,822.—
Glarus	17,826.50	Thurgau	68,031.50
Zug	17,197.50	Tessin	79,611.50
Freiburg	71,615.—	Waadt	165,926.50
Solothurn	72,099.—	Wallis	68,197.—
Baselstadt	77,515.—	Neuenburg	62,162.—
Baselland	46,270.50	Genf	85,683.—
Übertrag	1,110,339.50		2,033,200.—

Den Kantonen sind diese Beträge im April 1934 als Vorschuss auf Rechnung dieses Geschäftsergebnisses ausbezahlt worden. Es geschah dies auf dringendes Begehren der kantonalen Finanzdirektoren, die erklärten, dass die Kantone auf diese Auszahlung angewiesen seien.

Die Kantone haben ferner gemäss Art. 46 des Alkoholgesetzes Anspruch auf die Einnahmen der Alkoholverwaltung aus den Jahresgebühren für die Versandbewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern über die Kantonsgrenze hinaus. Diese Einnahmen betragen in der Berichtsperiode, in welcher sowohl die Gebühren für das Jahr 1933, wie für das Jahr 1934 erhoben wurden, Fr. 184,185.

Andererseits sind die Kantone, gleich wie der Bund, gemäss Art. 71 des Alkoholgesetzes verpflichtet, der Alkoholverwaltung die zur Durchführung des Alkoholgesetzes erforderlichen Summen zu gleichen Teilen zinsfrei vorzuschüssen.

Der Bund hat für seinen Teil der Alkoholverwaltung auf 30. Juni 1934 an zinsfreien Vorschüssen Fr. 6,200,000 zur Verfügung gestellt. Dazu kommt noch der Anteil von Fr. 2,033,200, den der Bund aus dem Reinerträgnis 1933/34 zugut hatte und der ihm nach Rechnungsabschluss gutgeschrieben wurde. Der Gesamtorschuss des Bundes beläuft sich somit auf Fr. 8,233,200.

In der Bilanz auf 30. Juni 1934 figurieren sowohl der Anteil des Bundes aus dem Reinerträgnis 1933/34 wie die den Kantonen gemäss Bundesbeschluss vom 12. Juni 1934 zukommenden Reserven von Fr. 4,077,099 in den Passivrestanzen, weil die Alkoholverwaltung erst nach Genehmigung der Rechnung 1933/34 mit diesen Posten belastet werden konnte. Da die Bereitstellung von Vorschüssen durch die Kantone im gegenwärtigen Zeitpunkt auf Schwierigkeiten stossen würde, hat der Bund der Alkoholverwaltung auch den Anteil der Kantone vorgeschossen, unter Verrechnung eines Jahreszinses von 2% zu Lasten der Kantone. Der Vorschuss des Bundes für Rechnung der Kantone betrug

auf 30. Juni 1934 Fr. 8,365,180.35 einschliesslich Zins. Für den Zins im Betrage von Fr. 181,980.35 wurden die Kantone auf «Diverse Debitoren» belastet. Zur Ausgleichung dieser Zinsschuld der Kantone wurde der Ertrag aus den eidgenössischen Kleinhandelsversandbewilligungen herangezogen, welcher nach Art. 46 des Alkoholgesetzes den Kantonen zufällt.

Die Einnahmen aus den während der Berichtsperiode für die Jahre 1933 und 1934 erhobenen Kleinhandelsversandgebühren betragen Fr. 184,185.—
Der Zinsanteil der Kantone beträgt » 181,980.35
Vortrag auf neue Rechnung Fr. 52,204.65

Das Verhältnis der einzelnen Kantone ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Verteilung auf die Kantone nach der Bevölkerungszahl von 1930 (4,066,400 Seelen).

	Einnahmen Kleinhandelsver- sandbewilligungen	Ausgaben Zinsanteil auf Kapitalvor- schüssen des Bundes für Rechnung der Kantone
	Fr	Fr
Zürich	27,978.60	20,048.46
Bern.	31,197.58	22,355.06
Luzern.	8,578.34	6,146.93
Uri	1,040.32	745.46
Schwyz	2,823.51	2,023.23
Obwalden	878.76	629.68
Nidwalden	681.91	488.68
Glarus	1,614.89	1,157.16
Zug	1,557.90	1,116.33
Freiburg	6,487.51	4,648.72
Solothurn	6,531.36	4,680.14
Baselstadt	7,021.98	5,031.70
Baselland	4,191.59	3,003.54
Schaffhausen	2,318.48	1,661.34
Appenzell A.-Rh.	2,218.38	1,589.61
Appenzell I.-Rh.	633.58	454.—
St. Gallen	12,970.58	9,294.25
Graubünden	5,722.49	4,100.53
Aargau.	11,760.41	8,427.09
Thurgau	6,162.89	4,416.10
Tessin	7,211.90	5,167.80
Waadt	15,031.07	10,770.73
Wallis	6,177.88	4,426.85
Neuenburg	5,631.18	4,035.10
Genf.	7,761.91	5,561.91
Zusammen	<u>184,185.—</u>	<u>131,980.35</u>

Durch Bundesbeschluss vom 12. Juni 1934 wurde der Betrag der den Kantonen zu verteilenden verfügbaren Reserven der Alkoholverwaltung gemäss Art. 76 des Alkoholgesetzes auf Fr. 4,077,099 festgesetzt. Dieser Betrag ist auf der Grundlage von einem Franken je Kopf der durch Volkszählung vom 1. Dezember 1930 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung im Monat Juli 1934 an die Kantone ausbezahlt worden.

Es erhielten:

	Fr.		Fr.
Zürich	619,044	Übertrag	2,223,583
Bern.	690,249	Schaffhausen	51,228
Luzern.	189,579	Appenzell A.-Rh.	49,152
Uri	23,006	Appenzell I.-Rh.	13,960
Schwyz	62,244	St. Gallen	286,231
Obwalden	19,383	Graubünden	129,681
Nidwalden	14,998	Aargau	259,851
Glarus	35,645	Thurgau	136,312
Zug	34,488	Tessin	156,934
Freiburg	143,174	Waadt.	336,898
Solothurn	144,168	Wallis	136,757
Baselstadt	154,830	Neuenburg	124,554
Baselland.	92,775	Genf.	171,958
	Übertrag	2,223,583	4,077,099

Diese Beträge sind in der Bilanz der Rechnung 1933/34 in den Passivrestanzen enthalten. Ihre Auszahlung fällt in das Geschäftsjahr 1934/35.

XIII. Schlussfolgerungen.

Wenn auch der finanzielle Ertrag der ersten Geschäftsperiode hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, so darf doch hervorgehoben werden, dass der volkshygienische Zweck des neuen Alkoholgesetzes der Verminderung des Alkoholverbrauchs und damit des Schnapsmissbrauches bereits im ersten Jahr seiner Wirksamkeit deutlich sichtbar geworden ist.

Nach den Berechnungen, welche die Alkoholverwaltung anlässlich der Erhebung über den Bestand der Brennapparate und der Branntweinerzeugung im Jahr 1930 gemacht hat, betrug der gesamte Trinkverbrauch an gebrannten Wassern in der Schweiz im Durchschnitt der Jahre 1927—1929 117,191 hl zu 100 % oder 29,2 Millionen Liter Branntwein gewöhnlicher Gradstärke (40 Vol.-% Alkohol). Es entsprach dies einem Verbrauch je Kopf der Bevölkerung von 7,2 Liter Branntwein 40 %, wovon allein 3½ Liter auf Kernobstbranntwein entfielen. Wie aus den Zusammenstellungen betreffend die Übernahme von Kernobstbranntwein hervorgeht, sind in der Zeit vom 21. September

1932 bis 30. Juni 1934 allein 87,325 hl Kernobstbranntwein Alkohol 100 % übernommen worden. Als Trinkbranntwein ist von dieser Menge sozusagen nichts verkauft worden. Das bedeutet, dass in weniger als zwei Jahren eine Branntweinmenge von mehr als 20 Millionen Liter, die ohne das neue Alkoholgesetz zu billigsten Preisen verkauft und getrunken worden wären, dem Verbrauch entzogen geblieben ist. Fachleute erklären, wie schon gesagt, dass ohne das neue Gesetz der Schnapspreis auf 60 bis 90 Rp. je Liter Branntwein, wahrscheinlich sogar noch tiefer gesunken wäre. Der Einwand, dass andere Branntweine an die Stelle des Kernobstbranntweines getreten wären, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden, weil ein entsprechend billiger anderer Schnaps gar nicht mehr zur Verfügung steht. Was für Folgen ein so grosser Verbrauch von Kernobstbranntwein für unsere Volksgesundheit gehabt hätte, kann man sich kaum richtig vorstellen. Dabei ist erst noch zu bedenken, dass der Kernobstbranntwein zu den Branntweinen gehört, die infolge ihres starken Gehaltes an Methylalkohol für die Gesundheit gefährlich sind. Die Wegschaffung der grossen Kernobstschnapsmengen ist deshalb ein erster bemerkenswerter Erfolg der neuen Alkoholordnung, der nicht zu teuer erkauft ist durch die grossen Aufwendungen, welche die Übernahme des Kernobstbranntweins erfordert hat.

Die Abnahme des Schnapsverbrauches ist eine Tatsache, die insbesondere auch von den Geschäftsleuten, die mit dem Schnapsverkauf zu tun haben, bestätigt wird. Dass in verschiedenen Gegenden der Schnapsmissbrauch zurückgegangen ist, zeigen auch die Beobachtungen einzelner Trinkerfürsorgestellen, die teilweise schon heute weniger ausgesprochene Schnapsfälle zu behandeln haben, als noch vor wenigen Jahren. Dabei ist stets zu beachten, dass die guten hygienischen Wirkungen der neuen Gesetzgebung im Gebiete der Hausbrennerei weniger in Erscheinung treten können, als bei den übrigen Bevölkerungsgruppen.

Dass der Branntweinverbrauch bei steigenden Preisen und sinkendem Einkommen zurückgehen muss, ist klar. Die Preiserhöhung des Trinkbranntweins ist, auch wenn sie durch die alten Branntweinvorräte verzögert wurde, unaufhaltsam vorwärtsgegangen. Der Preis für Obsttresterbranntwein stieg in der Zeit vom Januar 1933 bis Juni 1934 nach den Angaben der landwirtschaftlichen Marktzeitung von 2,6 auf 4,8 Rp. bei Engrosverkäufen und von 3,1 auf 5,4 Rp. je Vol.-% im Detail. Auch im Detailverkauf ist der Branntweinpreis hinaufgegangen. Während noch vor der Abstimmung vom 6. April 1930 Branntwein zu 90 Rp. bis Fr. 1.20 je Liter in Kaufläden in industriellen Vororten unserer Städte erhältlich war, ist dieser Preis unter der Wirkung des neuen Alkoholgesetzes bereits auf Fr. 3 bis Fr. 3.50 je Liter gestiegen. Ohne Revision der Alkoholgesetzgebung würde der Schnapspreis beim Kauf durch den Konsumenten nach dem Urteil von Fachleuten auf 60 bis 90 Rappen je Liter gesunken sein.

In späteren Berichten wird es möglich sein, über die Entwicklung des Branntweinverbrauches in unserem Lande zuverlässige statistische Angaben zu machen.

In wirtschaftlicher Beziehung hat die neue Alkoholgesetzgebung in der ersten Geschäftsperiode ebenfalls bereits gute Wirkungen gezeigt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass, dank den Massnahmen der Alkoholverwaltung, sowohl die Kartoffel- wie die Obstpreise auf einer angemessenen Höhe gehalten werden konnten.

So haben unsere Landwirte ihre Kartoffeln zu Fr. 8 bis 9 je q verwerten können, während im Ausland die Produzenten nur mehr Fr. 2 bis 3 je q erhielten, d. h. eine Entschädigung, welche mit Aufwand und Mühewalt in gar keinem Verhältnis mehr steht. Auch diese Massnahmen haben die Kantone nicht nur belastet, sondern auch entlastet, indem sie dazu beitrugen, dass die ackerbautreibenden Landwirte sich eher durchzubringen vermochten, als wenn diese Hilfe nicht bestanden hätte.

Dass unsere Obstbauern an dem neuen Alkoholgesetz eine starke wirtschaftliche Stütze erhalten haben, bedarf keines besondern Hinweises. Die Mindestpreise von Fr. 4.50 für gesunde vollwertige Mostbirnen und Fr. 5 für gesunde vollwertige Mostäpfel sind Ansätze, die in der heutigen schwierigen Zeit dem Landwirt sehr zustatten kommen. Ohne Revision der Alkoholgesetzgebung wären die Mostobstpreise völlig zusammengebrochen und nach der Ansicht von Fachleuten unter 1 Franken je 100 kg gesunken. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass die Mindestpreise für Mostobst eine zweiseitige Wirkung haben, wenn der Preisunterschied zwischen Tafelobst und Mostobst zu gering wird. Es könnte dies unter Umständen auf eine Stützung der Obstverwertung durch die Brennerei gegenüber der Obstverwertung ohne Brennen hinauslaufen und die dringend notwendige Umstellung von Mostobstbau auf Tafelobstbau hintan halten. Eine solche Entwicklung würde dem Zweck der neuen Alkoholgesetzgebung straks zuwiderstehen. Die Anstrengungen müssen vielmehr darauf gerichtet werden, die Obsternte im Inland möglichst ohne Brennen zu verwerten. Dann wird das neue Alkoholgesetz sowohl für die Volksgesundheit wie für unsere Volkswirtschaft von Segen sein.

XIV. Anträge.

Wir schliessen unsern Bericht mit dem Antrage:

«Es sei der Geschäftsführung und der Rechnung der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 durch Annahme des nachstehenden Bundesbeschlussentwurfes die Genehmigung zu erteilen.»

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Oktober 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Genehmigung der Geschäftsführung und der Rechnung der
Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis
30. Juni 1934.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 30. Oktober 1934,
beschliesst:

Einziges Artikel.

Die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934 werden genehmigt.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934.
(Vom 30. Oktober 1934.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3184
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1934
Date	
Data	
Seite	505-580
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 467

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.